



**Entwurf zum Bundesfinanzgesetz 2022
Entwurf zum Bundesfinanzrahmengesetz
2022-2025**

**Untergliederungsanalyse
UG 20-Arbeit**



Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Überblick und Zusammenfassung	3
2 Budgetäre Entwicklung der Untergliederung.....	5
3 Rahmenbedingungen der Untergliederung	7
3.1 Entwicklung des Arbeitsmarktes.....	7
3.2 Aktive Arbeitsmarktpolitik	12
4 Bundesfinanzrahmen und mittelfristige Prioritäten.....	14
5 Bundesvoranschlag 2022	17
5.1 Voranschlagsveränderungen im Finanzierungshaushalt	17
5.2 Finanzierungshaushalt auf Global- und Detailbudgetebene.....	20
5.3 Unterschiede zwischen Finanzierungs- und Ergebnishaushalt	25
5.4 Förderungen.....	27
5.5 Rücklagen	28
6 Personal.....	29
7 Ausgliederungen und Beteiligungen	30
8 Wirkungsorientierung	31
8.1 Überblick	31
8.2 Einzelfeststellungen	32



1 Überblick und Zusammenfassung

Die Untergliederungsanalysen des Budgetdienstes sollen einen Überblick über die wesentlichen Entwicklungen der Budgetuntergliederung vermitteln. Dazu werden die Informationen aus dem Entwurf zum Bundesfinanzgesetz 2022 (BFG-E 2022) sowie dem Entwurf zum Bundesfinanzrahmengesetz 2022-2025 (BFRG-E 2022-2025) um Daten aus anderen Dokumenten (z. B. Strategiebericht, Budgetbericht, Bericht zur Wirkungsorientierung, Bericht über die Beteiligungen des Bundes, Strategieberichte des Politikfeldes) ergänzt.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Untergliederung in einer mittel- und längerfristigen Betrachtung und setzt diese zur Entwicklung des Gesamthaushaltes in Beziehung:

Tabelle 1: Finanzierungs- und Ergebnishaushalt (2019 bis 2025)

Finanzierungshaushalt							
UG 20 in Mio. EUR	Erfolg 2019	Erfolg 2020	BVA 2021	BVA-E 2022	BFRG-E 2023	BFRG-E 2024	BFRG-E 2025
Auszahlungen	8.269,1	15.830,8	13.566,3	9.117,4	8.378,5	8.301,9	8.380,5
fix	2.208,2	2.267,5	2.502,3	2.423,1	2.084,2	2.030,4	2.044,3
variabel	6.060,8	13.563,3	11.064,0	6.694,3	6.294,3	6.271,5	6.336,2
Anteil an Gesamtauszahlungen	10,5%	16,5%	13,1%	9,2%	8,8%	8,7%	8,6%
jährliche Veränderung	-0,6%	91,4%	-14,3%	-32,8%	-8,1%	-0,9%	0,9%
Einzahlungen	7.569,8	7.484,7	7.608,7	8.041,5	8.118,9	8.403,3	8.675,3
Anteil an Gesamteinzahlungen	9,4%	10,2%	10,5%	9,3%	9,2%	9,1%	9,1%
jährliche Veränderung	3,7%	-1,1%	1,7%	5,7%	1,0%	3,5%	3,2%
Nettofinanzierungssaldo	-699,3	-8.346,1	-5.957,5	-1.075,9	-259,6	101,4	294,8

Ergebnishaushalt							
UG 20 in Mio. EUR	Erfolg 2019	Erfolg 2020	BVA 2021	BVA-E 2022	BFRG-E 2023	BFRG-E 2024	BFRG-E 2025
Aufwendungen	8.280,0	15.827,1	13.576,8	9.127,5	-	-	-
Anteil an Gesamtaufwendungen	10,3%	15,9%	12,8%	9,3%	-	-	-
jährliche Veränderung	-0,4%	91,1%	-14,2%	-32,8%	-	-	-
Erträge	7.580,5	7.485,7	7.610,0	8.041,4	-	-	-
Anteil an Gesamterträgen	9,4%	9,9%	10,4%	9,3%	-	-	-
jährliche Veränderung	3,9%	-1,3%	1,7%	5,7%	-	-	-
Nettoergebnis	-699,5	-8.341,4	-5.966,8	-1.086,2	-	-	-

Anmerkung: Der Erfolg 2020 wurde um allfällige bundesinterne Transfers aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds in der UG 45-Bundesvermögen bereinigt, um eine Doppelzählung zu verhindern.

Quellen: BRA 2019 und 2020, BVA 2021, BVA-E 2022, BFRG-E 2022-2025.

Der Entwurf zum **Bundesvoranschlag 2022** (BVA-E 2022) sieht für die UG 20-Arbeit im Finanzierungshaushalt Auszahlungen iHv insgesamt 9,12 Mrd. EUR vor. Im Vergleich zum BVA 2021 bedeutet dies eine Reduktion um 32,8 %. Die budgetierten Einzahlungen sind mit 8,04 Mrd. EUR um 5,7 % höher als im BVA 2021. Bei den Einzahlungen aus Arbeitslosenversicherungsbeiträgen wird im Vergleich zum BVA 2021 ein Anstieg um 6,0 % auf 7,76 Mrd. EUR veranschlagt. Dabei ist zu beachten, dass der BVA 2021 im Frühjahr 2021 auf



Basis der damals pessimistischeren Konjunkturprognose angepasst wurde. Die bessere Wirtschaftsentwicklung im Jahr 2021 führt im Budgetvollzug zu niedrigeren Auszahlungen und höheren Einzahlungen.

Die im Vergleich zum BVA 2021 um 4,45 Mrd. EUR niedriger budgetierten **Auszahlungen** resultieren vor allem aus einem Rückgang der Kurzarbeitsbeihilfen (-3,47 Mrd. EUR). Die sinkende Arbeitslosigkeit reduziert auch die Auszahlungen für Arbeitslosengeld, Notstandshilfe und die SV-Beiträge für diese und weitere Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz. Die budgetierten Auszahlungen im DB 20.01.02-„Aktive Arbeitsmarktpolitik“ steigen hingegen um 86,8 Mio. EUR. Darin sind Auszahlungen für das neue Programm Sprungbrett für Langzeitbeschäftigte sowie die weiter bestehende Corona-Joboffensive enthalten.

Im Vergleich zum BFRG 2021-2024 werden die Auszahlungsobergrenzen im Entwurf zum **Bundesfinanzrahmengesetz 2022-2025** (BFRG-E 2022-2025) in den Jahren 2022 bis 2024 gesenkt, vor allem weil die bessere Konjunkturprognose zu geringer erwarteten variablen Auszahlungen (v. a. Arbeitslosengeld, Notstandshilfe und SV-Beiträge für Leistungsempfänger-Innen) führt. Die fixen Auszahlungen (v. a. Förderbudget, Personal- und Sachaufwand des AMS) für das Jahr 2022 sollen gegenüber dem BFRG 2021-2024 um 161,5 Mio. EUR bzw. 7,1 % angehoben werden. Die Auszahlungsobergrenzen für die Jahre 2023 und 2024 sinken und sind deutlich geringer als im Jahr 2022.

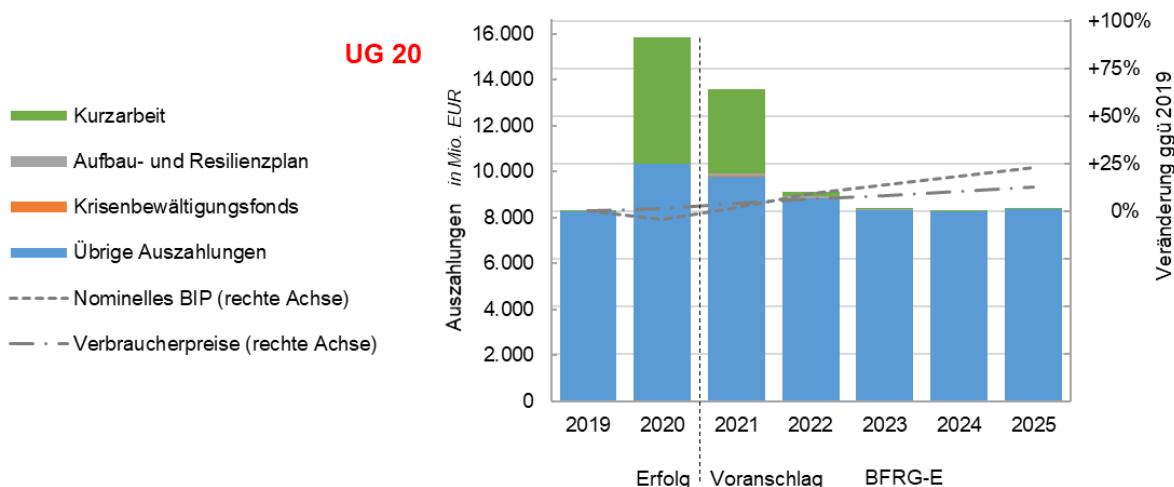
Die Aufteilung des Bundesministeriums für Arbeit, Familie und Jugend führte dazu, dass das Personal und der Sachaufwand für die Zentralstelle des neuen Bundesministeriums für Arbeit seit Februar 2021 in der UG 20-Arbeit verrechnet werden. Dadurch stieg die Anzahl der **Planstellen** um 235 an. Ab dem Jahr 2022 sind im Personalplan zusätzliche 10 Planstellen vorgesehen. Die übrigen 390 Planstellen bleiben konstant und betreffen zur Gänze die Arbeitsinspektion.

Das BMA hat im BVA-E 2022 für die UG 20-Arbeit insgesamt fünf **Wirkungsziele** festgelegt. Die Wirkungsziele der UG 20 stehen in wesentlichem Zusammenhang mit dem SDG 8 – Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum. Beim vierten Wirkungsziel wurde nun explizit die Reduktion der Langzeitbeschäftigte aufgenommen, welche ein Ziel des Programm Sprungbrett ist. Die Beschäftigungs- und Arbeitslosigkeitsindikatoren waren im Jahr 2020 negativ von der COVID-19-Krise betroffen. Für die kommenden Jahre werden auf Basis der aktuellen Wirtschaftsprognosen Verbesserungen erwartet. Mit dem BVA-E 2022 wurden drei neue Kennzahlen aufgenommen. Diese betreffen die Zahl der Langzeitbeschäftigte und die Arbeitslosenquoten der Jugendlichen bzw. älteren ArbeitnehmerInnen jeweils im Vergleich zur Gesamtarbeitslosenquote.

2 Budgetäre Entwicklung der Untergliederung

Die nachfolgende Grafik zeigt die Entwicklung der Auszahlungen der Untergliederung ausgehend vom Erfolg des Jahres 2019 bis zum Ende der Finanzrahmenperiode 2025 sowie die Entwicklung des nominellen Bruttoinlandsprodukts (BIP) und der Verbraucherpreise in diesem Zeitraum. Farblich aufgeschlüsselt werden insbesondere die Auszahlungen für die Kurzarbeitsbeihilfen:

Grafik 1: Entwicklung der Auszahlungen (2019 bis 2025)

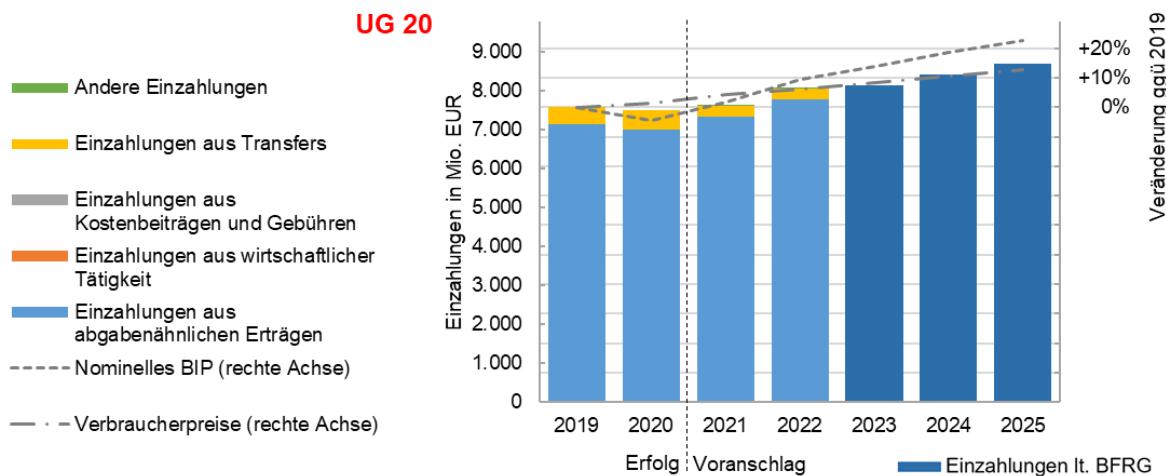


Quellen: BRA 2019 und 2020, BVA 2021, BVA-E 2022, BFRG-E 2022-2025, Statistik Austria, WIFO.

Die Auszahlungen der UG 20-Arbeit bestehen großteils aus Transfers und sind grundsätzlich stark konjunkturabhängig. Der Anstieg der Arbeitslosigkeit in der COVID-19-Krise führte zu einem starken Auszahlungsanstieg. Zusätzlich wurden im Jahr 2020 rd. 5,5 Mrd. EUR für Kurzarbeitsbeihilfen ausbezahlt, im Jahr 2021 werden dafür etwa 3,7 Mrd. EUR geleistet. Die sinkende Arbeitslosigkeit im Jahr 2021 und die positiven Erwartungen gemäß aktueller Konjunkturprognosen reduzieren die notwendigen Auszahlungen im Zeitraum bis 2025. Die Auszahlungsobergrenzen im Jahr 2025 entsprechen nominell in etwa dem Vorkrisenjahr 2019. Inflationsbereinigt und als Anteil am BIP werden die Auszahlungen damit deutlich niedriger als im Jahr 2019 sein.

Die nachfolgende Grafik zeigt die Entwicklung der Einzahlungen der Untergliederung ausgehend vom Erfolg des Jahres 2019 bis zum Ende der Finanzrahmenperiode 2025 sowie die Entwicklung des nominellen Bruttoinlandsprodukts (BIP) und der Verbraucherpreise in diesem Zeitraum. Bis zum Jahr 2022 ist auch die Aufschlüsselung nach der ökonomischen Gliederung des BVA verfügbar und farblich dargestellt:

Grafik 2: Entwicklung der Einzahlungen (2019 bis 2025)



Anmerkung: Die Einzahlungen sind um allfällige bundesinterne Transfers aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds bereinigt.

Quellen: BRA 2019 und 2020; BVA 2021, BVA-E 2022, BFRG-E 2022-2025, Statistik Austria, WIFO.

Die Einzahlungen der UG 20-Arbeit bestehen primär aus den abgabenähnlichen Erträgen aus Arbeitslosenversicherungsbeiträgen, für die 7,76 Mrd. EUR im BVA-E 2022 veranschlagt sind. Sie hängen von der Lohn- und Gehaltssumme ab, welche zwar konjunkturabhängig ist, sich aber stabiler entwickelt hat als das BIP. Dadurch war der Rückgang im Jahr 2020 bei den Arbeitslosenversicherungsbeiträgen geringer als beim BIP. In der COVID-19-Krise hat auch die Kurzarbeit die Arbeitslosenversicherungsbeiträge stabilisiert, weil die Beitragsgrundlage während der Kurzarbeit nicht herabgesetzt wurde.

Die budgetierten Einzahlungen aus Transfers (BVA-E 2022: 0,28 Mrd. EUR) bestehen überwiegend aus den Einzahlungen aus dem Insolvenz-Entgelt-Fonds für die Lehrlingsförderung (0,23 Mrd. EUR). Diese entfällt jedoch ab dem Jahr 2023, sodass die Einzahlungen in den Jahren 2023 bis 2025 entsprechend niedriger sind. In den Erfolgszahlen sind außerdem die nicht budgetierten Entnahmen aus der Arbeitsmarktrücklage (Erfolg 2019: 0,17 Mrd. EUR, Erfolg 2020: 0,23 Mrd. EUR) enthalten. Das graphisch dargestellte Einzahlungswachstum der gesamten UG 20-Arbeit vom Erfolg 2019 bis zur Auszahlungsobergrenze im Jahr 2025 ist daher nur leicht höher als die Inflationsrate, das Wachstum der Arbeitslosenversicherungsbeiträge alleine wird aber höher und nahe am nominellen BIP-Wachstum sein.

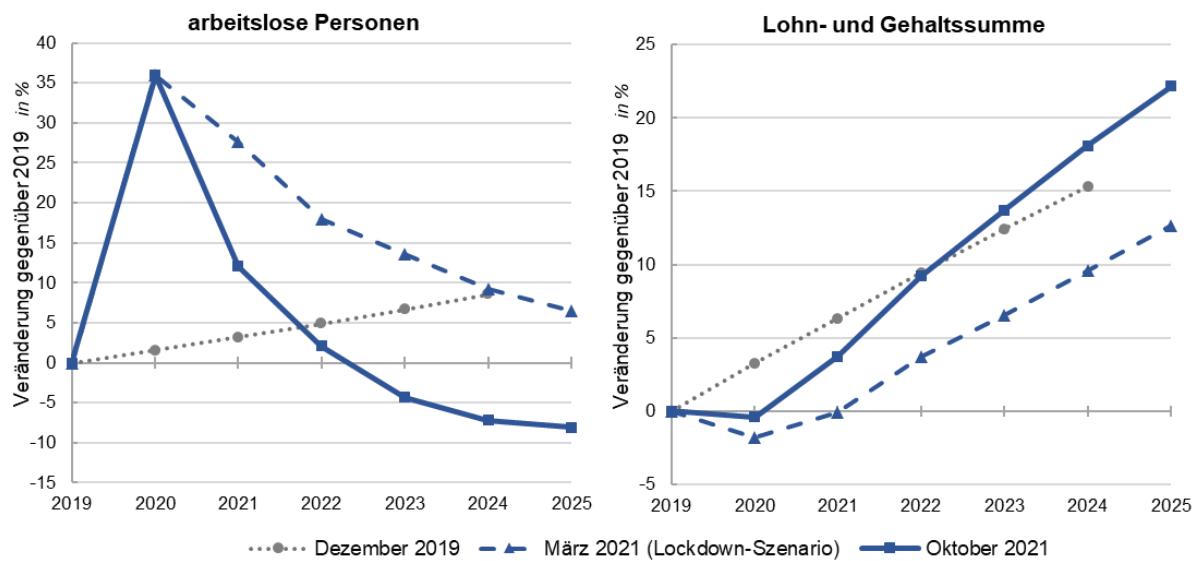
3 Rahmenbedingungen der Untergliederung

3.1 Entwicklung des Arbeitsmarktes

Der Konjunkturaufschwung im Jahr 2021 führte auch zu einer raschen Erholung des Arbeitsmarktes. Im Oktober 2021 gab es bereits wieder rd. 50.000 mehr unselbstständig Beschäftigte als im Oktober 2019. Die Zahl der arbeitslosen Personen und SchulungsteilnehmerInnen war Ende Oktober 2021 mit 341.142 Personen bereits um 3,6 % niedriger als vor zwei Jahren. Es waren mit 65.518 Personen jedoch noch rd. 40 % mehr langzeitarbeitslos (mehr als 12 Monate). Die Anzahl der sofort verfügbaren offenen Stellen stieg mit 112.155 Stellen um 47 % gegenüber dem Jahr 2019.

Die folgenden Grafiken zeigen mit der Anzahl der arbeitslosen Personen und der nominellen Lohn- und Gehaltssumme die Entwicklung der für die Auszahlungen bzw. Einzahlungen der UG 20-Arbeit wesentlichen volkswirtschaftlichen Kennzahlen. Für diesen Vergleich werden die WIFO-Konjunkturprognosen vom Dezember 2019, März 2021 und Oktober 2021 verwendet:

Grafik 3: Entwicklung volkswirtschaftlicher Kennzahlen von 2019 bis 2025



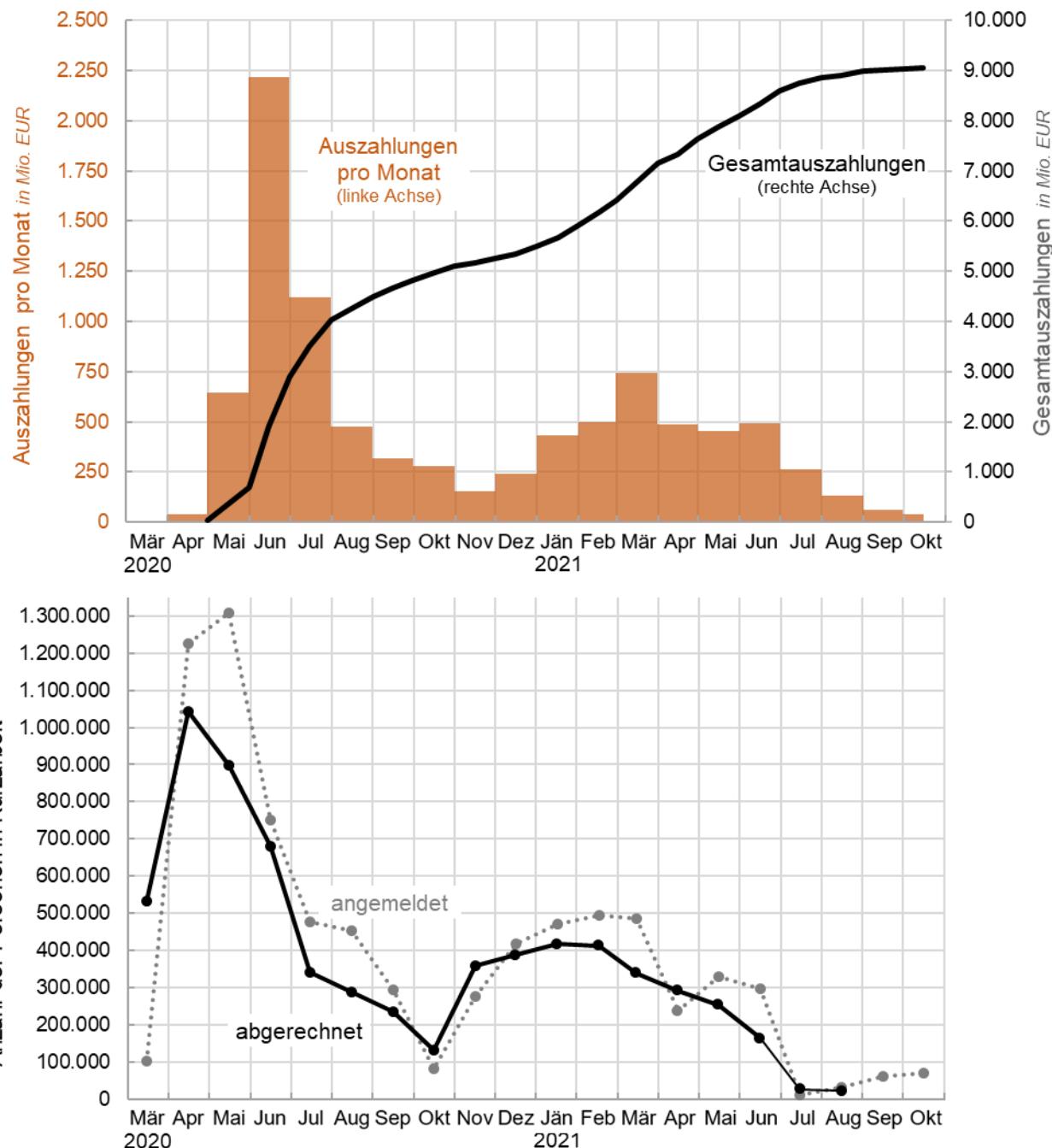
Quellen: WIFO-Prognosen vom Oktober 2021 (aktuelle Prognose ohne Berücksichtigung der ökosozialen Steuerreform), vom März 2021 (Grundlage für die BFRG-Novelle und den novellierten BVA 2021) und vom Dezember 2019 (Prognose vor der COVID-19-Krise).



Das WIFO erwartet, dass die Zahl der **arbeitslosen Personen** im Jahresdurchschnitt ab 2023 unter dem Niveau von 2019 liegen wird und bis zum Jahr 2025 weiter sinkt. Dies ist eine deutlich bessere Entwicklung als noch in der Prognose vom März 2021, als nur ein langsamerer Rückgang der Arbeitslosigkeit erwartet wurde. Diese (pessimistischere) Prognose war die Grundlage für die Novellierung des BVA 2021 und des BFRG 2021-2024 mit Anpassungen unter anderem in der UG 20-Arbeit. Im Budgetvollzug 2021 werden die benötigten Auszahlungen der UG 20 daher geringer sein und für die Folgejahre können die variablen Auszahlungsobergrenzen im BFRG-E 2022-2025 reduziert werden.

Auch bei der nominellen **Lohn- und Gehaltssumme** wird derzeit eine deutlich bessere Entwicklung als noch vor einem halben Jahr erwartet. Sie soll im nächsten Jahr den Pfad, der vor Ausbruch der COVID-19-Pandemie erwartet wurde, und danach auch wegen höherer Inflationserwartungen darüber liegen.

In den Jahren 2020 und 2021 hat die starke Inanspruchnahme von **Kurzarbeit** einerseits die Anzahl der Beschäftigten stabilisiert, aber andererseits zu hohen Auszahlungen für Kurzarbeitsbeihilfen geführt. Die folgende Grafik zeigt den Zeitverlauf der Personen in Kurzarbeit und der Auszahlungen für Kurzarbeitsbeihilfen seit Ausbruch der COVID-19-Pandemie:

Grafik 4: Auszahlungen für Kurzarbeitsbeihilfen und Personen in Kurzarbeit seit März 2020

Anmerkungen: Insbesondere ab Juli 2021 wird die Anzahl der abgerechneten Personen noch steigen, da die Abrechnung verzögert erfolgt. Anmeldungen zur Kurzarbeit waren teilweise auch rückwirkend möglich, sodass die Anzahl der abgerechneten Personen höher als die Anzahl der (damals) angemeldeten Personen sein kann.

Quellen: BMF Monatsberichte März 2020 bis September 2021 sowie COVID-19-Berichterstattung, COVID-19-Arbeitsmarktzahlen des BMA.

Seit dem Jahr 2020 wurden bis zum 15. Oktober 2021 Kurzarbeitsbeihilfen iHv 9,06 Mrd. EUR geleistet. Die Auszahlungen erfolgen dabei im Nachhinein bei der Abrechnung der tatsächlichen Ausfallstunden. Die größten Auszahlungen wurden mit 2,22 Mrd. EUR im Juni 2020 getätigt, nachdem im April 2020 mit etwas mehr als 1 Mio. abgerechneten Personen



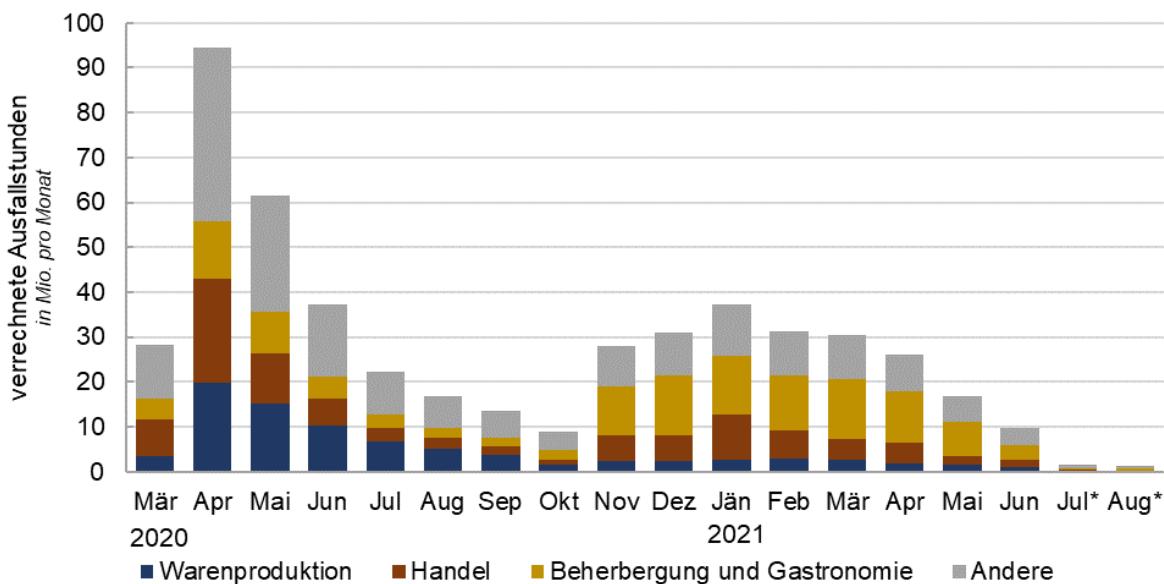
in Kurzarbeit ein Höchststand erreicht wurde. Nach einem Rückgang der Inanspruchnahme bis zum Oktober 2020 kam es über den Winter wieder zu einem Anstieg. Mit etwa 400.000 abgerechneten Personen waren dies jedoch weniger als während des ersten Lockdowns.

Im (neuen) Kurzarbeitsmodell seit Juli 2021 (Phase 5) wird die Beihilfehöhe für die Unternehmen um 15 % reduziert, wobei die Nettoersatzraten für ArbeitnehmerInnen gleich bleiben.¹ Für besonders betroffene Betriebe (50 % Umsatzeinbruch im 3. Quartal 2020 im Vergleich zum 3. Quartal 2019) beträgt die Beihilfehöhe weiterhin etwa 100 % der Kosten für die Ausfallstunden. Die Mindestarbeitszeit beträgt im Normalfall 50 % und pro zwei Monate Kurzarbeit gibt es einen verpflichtenden Urlaubsverbrauch von einer Woche. Dieses Modell steht bis Juni 2022 zur Verfügung, wobei die Sonderregelung für besonders betroffene Unternehmen bis Ende 2021 befristet ist. Sowohl die Anmeldungen als auch die Abrechnungen sind seit Juli 2021 vergleichsweise niedrig, wenn auch immer noch über dem Niveau der Kurzarbeit vor Ausbruch der COVID-19-Pandemie.

Der Bundesminister für Arbeit berichtete in seinen Kurzarbeitsberichten an den Nationalrat² unter anderem über die verrechneten Ausfallstunden nach Branchen in den einzelnen Monaten. Da die Abrechnung im Nachhinein erfolgt, können die tatsächlichen Ausfallstunden in den letzten Monaten noch ansteigen. Die folgende Grafik stellt die monatlichen Ausfallstunden in den wichtigsten Branchen dar:

¹ Die Nettoersatzraten für ArbeitnehmerInnen betragen je nach bisherigem Bruttoentgelt zwischen 80 % und 90 % des bisherigen Nettoentgelts, bei Lehrlingen 100 %. Sie hängen, etwa im Unterschied zum deutschen Kurzarbeitsmodell, nicht vom tatsächlich geleisteten Arbeitsausmaß ab.

² Zuletzt [Bericht gemäß § 13 Abs. 1a des Bundesgesetzes über die Finanzierung der Arbeitsmarktpolitik \(Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz – AMPFG\) für das Jahr 2020 sowie Jänner bis September 2021 \(III-462 d.B.\)](#).

Grafik 5: Verrechnete Ausfallstunden in Kurzarbeit nach Branchen

* Insbesondere ab Juli 2021 wird die Anzahl der Ausfallstunden noch steigen, da die Abrechnung verzögert erfolgt.

Quellen: COVID-19-Kurzarbeitsberichte Februar und September 2021 des BMA.

Insgesamt waren die abgerechneten Ausfallstunden mit rd. 95 Mio. Stunden im April 2020 am höchsten. Die meisten Ausfallstunden wurden damals im Handel (23 Mio.), in der Warenproduktion (20 Mio.) sowie in der Beherbergung und Gastronomie (13 Mio.) abgerechnet. Die Ausfallstunden in den anderen Branchen beliefen sich auf insgesamt rd. 39 Mio. Stunden. Das Gesamtausmaß der Kurzarbeit im letzten Winter war mit etwa 30 Mio. Ausfallstunden pro Monat deutlich geringer als im ersten Lockdown. Es kam dabei aber zu einer Verlagerung der Ausfallstunden zu den im Winter besonders betroffenen Branchen. In der Beherbergung und Gastronomie waren die Ausfallstunden bis zu den Öffnungsschritten ähnlich hoch wie während des ersten Lockdowns, in der Warenproduktion und in den anderen Branchen war die Inanspruchnahme deutlich geringer. Seit den Lockerungen kam es ab Mai auch zu einem deutlichen Rückgang der Anzahl an verrechneten Ausfallstunden.

Die Anmeldungen und (bisherigen) Abrechnungen in Phase 5 der Kurzarbeit seit Juli 2021 waren noch einmal deutlich geringer. Mit Datenstand vom 12. Oktober 2021 wurden für Juli bzw. August nur rd. 1,6 Mio. bzw. rd. 1,2 Mio. Ausfallstunden abgerechnet.



3.2 Aktive Arbeitsmarktpolitik

Neben höheren Leistungen für Arbeitslose, die primär aus dem Anstieg der Arbeitslosigkeit resultierten, wurden seit Beginn der COVID-19-Krise auch zusätzliche Mittel für aktive Arbeitsmarktpolitik bereitgestellt. Die nachfolgende Tabelle enthält die Auszahlungen für Kurzarbeitsbeihilfen und weitere Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik:

Tabelle 2: Aktive Arbeitsmarktpolitik

	2019	2020	2021		BVA-E 2022	BFRG-E 2022-2025		
	Erfolg	Erfolg	Auszahlungen 1.1.-30.9.	BVA		2023	2024	2025
in Mio. EUR								
Kurzarbeitsbeihilfen	2	5.489	3.554	3.670	200	20	20	20
Mittel für Ältere und Langzeitarbeitslose gemäß § 13 AMPFG	293	288	259	270	270	270	270	270
Lehrlingsbeihilfe gemäß § 19c BAG	229	220	130	235	229	250	250	250
DB 20.01.02-Aktive Arbeitsmarktpolitik davon	1.033	1.041	754	1.079	1.166	n.v.	n.v.	n.v.
Corona-Joboffensive*			n.v.	352	170			
Programm Sprungbrett					250	50		
Umwelt- und Verkehrsstiftung					20			
Summe ohne Kurzarbeitsbeihilfen	1.555	1.549	1.143	1.584	1.665			

* Die budgetierten Beträge für die Corona-Joboffensive (vormals „Corona-Arbeitsstiftung“) beinhalten nicht die Auszahlungen für den Bildungsbonus (Teil von DB 20.01.03-„Leistungen/Beiträge BMA“) sowie den Anteil aus der Arbeitsmarktrücklage, der nicht budgetiert wird. Insgesamt sind für die Corona-Joboffensive 700 Mio. EUR vorgesehen.

Anmerkung: Auflösungen der Arbeitsmarktrücklage beim AMS (2020: 228 Mio. EUR) werden nicht budgetiert und können die Auszahlungen in den Jahren 2021 und 2022 gegenüber dem BVA erhöhen.

Quellen: HIS, Strategiebericht 2022 bis 2025, Bericht des BMF zur Entwicklung des Bundeshaushalts Jänner bis September 2021 und COVID-19-Berichterstattung.

Kurzarbeitsbeihilfen als Teil der aktiven Arbeitsmarktpolitik führten zu Auszahlungen iHv 5,49 Mrd. EUR im Jahr 2020 und iHv 3,55 Mrd. EUR von Jänner bis September 2021. Die monatlichen Auszahlungen ab Oktober werden nach dem sukzessiven Rückgang der Personen in Kurzarbeit deutlich geringer sein als in den ersten neun Monaten (siehe Grafik 4 für die unterjährige Entwicklung der Auszahlungen). Daher werden die für das Gesamtjahr budgetierten Auszahlungen iHv 3,67 Mrd. EUR in etwa erreicht werden.

Bereits vor der COVID-19-Krise konnten für die reguläre Kurzarbeit bis zu 20 Mio. EUR gemäß § 13 Abs. 1 AMPFG ausbezahlt werden, wobei im Jahr 2019 nur 2,2 Mio. EUR benötigt wurden. Seit Ausbruch der COVID-19-Krise kann der Bundesminister für Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen die Obergrenze für Kurzarbeitsbeihilfen per Verordnung anpassen und Mehrauszahlungen können durch die variable Gebarung der UG 20-Arbeit bedeckt werden. Das Budgetbegleitgesetz 2022 enthält eine Verlängerung dieser Verordnungsermächtigung für das Jahr 2022. Im BVA-E 2022 sind 200 Mio. EUR budgetiert, in den Folgejahren ist nur mehr das Vorkrisenniveau von 20 Mio. EUR jährlich vorgesehen.



Neben der Kurzarbeit ermöglicht der **§ 13 AMPFG** die finanzielle Bedeckung weiterer Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik aus variablen Mitteln. Im Jahr 2019 wurden noch 48,1 Mio. EUR für die „Aktion 20.000“ ausbezahlt, im Jahr 2020 wurden für diese Zielgruppe der über 50-jährigen Arbeitslosen (insbesondere Langzeitbeschäftigte) 49,8 Mio. EUR ausbezahlt. Für über 50-jährige Arbeitslose und Langzeitarbeitslose können gemäß § 13 Abs. 2 AMPFG außerdem jährlich insgesamt 270 Mio. EUR verwendet werden. In den Jahren 2019 (rd. 244 Mio. EUR) und 2020 (238 Mio. EUR) wurden diese Mittel nicht vollständig in Anspruch genommen. In den Monaten Jänner bis September 2021 wurden bereits 259 Mio. EUR dafür ausbezahlt.

Im **DB 20.01.02-„Aktive Arbeitsmarktpolitik“** werden weitere Maßnahmen zur aktiven Arbeitsmarktpolitik verrechnet. Im Jahr 2020 wurden dafür 1.041 Mio. EUR ausbezahlt und von Jänner bis September 2021 stiegen die Auszahlungen im Vergleich zum Vergleichszeitraum 2020 um rd. 155 Mio. EUR auf 754 Mio. EUR an. Für das Gesamtjahr 2021 sind 1.079 Mio. EUR budgetiert und der BVA-E 2022 sieht 1.166 Mio. EUR vor. Dabei ist jedoch zu beachten, dass durch Auflösungen der Arbeitsmarktrücklage beim AMS³ bedeckte Auszahlungen nicht budgetiert werden. Dadurch standen im Jahr 2020 noch zusätzliche 228 Mio. EUR zur Verfügung. Außerdem waren die Auszahlungen für Projekte im Rahmen des Europäischen Sozialfonds (ESF) in den Jahren 2019 und 2020 um rd. 12 Mio. EUR bzw. 37 Mio. EUR höher als budgetiert und wurden durch variable Auszahlungsrücklagen bedeckt. Auch in den Jahren 2021 und 2022 könnte es durch solche Rücklagenentnahmen zu Mehrauszahlungen für aktive Arbeitsmarktpolitik im Rahmen des ESF kommen.⁴

Für die **Corona-Joboffensive** (vormals „Corona-Arbeitsstiftung“) zur Umschulung und Weiterbildung von arbeitslosen und geringqualifizierten Personen ist ein Teil der Auszahlungen im DB 20.01.02-„Aktive Arbeitsmarktpolitik“ bestimmt (rd. 352 Mio. EUR im BVA 2021 und rd. 170 Mio. EUR im BVA-E 2022). Weitere Mittel iHv 76 Mio. EUR im Jahr 2021 und 44 Mio. EUR im Jahr 2022 werden nicht budgetiert, sondern sollen durch einen Teil der Auflösung der Arbeitsmarktrücklage bedeckt werden. Zur Corona-Joboffensive wird außerdem der im DB 20.01.03-„Leistungen/Beiträge BMA“ verrechnete Bildungsbonus (rd. 58 Mio. EUR in den Jahren 2020 bis 2022) gezählt, sodass insgesamt 700 Mio. EUR bis zum Jahr 2022 für die Corona-Joboffensive verwendet werden.

³ Die Arbeitsmarktrücklage ist eine finanzierte Rücklage, deren Vermögen durch gesetzlich vorgesehene Überweisungen des Bundes entstehen. Insbesondere wird ein Teil der Einnahmen aus den Arbeitslosenversicherungsbeiträgen älterer ArbeitnehmerInnen der Arbeitsmarktrücklage zugeführt.

⁴ Die im DB 51.01.04-„Transfer von der EU“ budgetierten Einzahlungen aus der Abrechnung von ESF-Projekten deuten darauf hin. Sie sind mit rd. 75 Mio. EUR im BVA 2021 bzw. rd. 106 Mio. EUR im BVA-E 2022 höher als die dafür budgetierten Auszahlungen in der UG 20-Arbeit (jeweils rd. 55 Mio. EUR).



Das **Programm Sprungbrett** soll Langzeitbeschäftigungslose (seit mehr als einem Jahr arbeitslos oder in Schulung) fördern. Ende Oktober 2021 waren mit rd. 115.000 Personen noch deutlich mehr Arbeitslose langzeitbeschäftigungslos als vor der Krise (Oktober 2019: rd. 94.000).⁵ Im BVA-E 2022 sind dafür als Teil des DB 20.01.02-„Aktive Arbeitsmarktpolitik“ 250 Mio. EUR budgetiert und weitere 50 Mio. EUR im Jahr 2023 vorgesehen (Gesamtbetrag 300 Mio. EUR). Mit einem Maßnahmenbündel aus Beratung und Betreuung, Arbeitstraining und -vorbereitung sowie Unterstützung von Unternehmen und Arbeitssuchenden soll eine nachhaltige Beschäftigung für diese Personen geschaffen werden. Im Rahmen der Wirkungsorientierung wird als Ziel bei den langzeitbeschäftigungslosen Arbeitslosen ein Rückgang unter 100.000 Personen im Jahresschnitt 2022 sowie unter 95.000 Personen im Jahr 2023 angegeben (Kennzahl 20.4.4).

Für eine **Umwelt- und Verkehrsstiftung** werden im BVA-E 2022 20 Mio. EUR zur Verfügung gestellt. Gemäß [Ministerratsvortrag vom 6. Juli 2021](#) sollen mit einer Umweltstiftung 1.000 Arbeitsplätze für arbeitslose Personen zur Abdeckung des spezifischen Fachkräftebedarfs im Bereich der „Green Jobs“ geschaffen werden. Für den Fachkräftebedarf im öffentlichen Verkehr soll ein Stiftungsmodell erarbeitet werden.

4 Bundesfinanzrahmen und mittelfristige Prioritäten

Der Strategiebericht 2022 bis 2025 listet die wichtigsten laufenden oder geplanten Maßnahmen und Reformen für die Untergliederung in der Finanzrahmenperiode 2022-2025 auf. Es werden darin insbesondere folgende Maßnahmen und Reformen angeführt:

- „Corona-Joboffensive“ zur Verbesserung der Arbeitsmarktchancen und Bekämpfung des weiterhin bestehenden Fachkräftemangels. Davon sollen bis zu 100.000 Arbeitslose profitieren. In den Jahren 2020 bis 2022 stehen zusätzliche Mittel von bis zu 700 Mio. EUR zur Verfügung, die teilweise über den „Aufbau- und Resilienzplan“ finanziert werden.
- Programm „Sprungbrett“ als wesentlicher Beitrag zur Verringerung der COVID-19-bedingt hohen Langzeitbeschäftigungslosigkeit. Für die Umsetzung dieses Programms sind bis 2023 zusätzliche AMS Fördermittel iHv 300 Mio. EUR geplant, die je nach arbeitsmarktpolitischen Erfordernissen durch Umschichtungen weiter aufstockbar sind.

⁵ Die Anzahl der insgesamt vorgemerkten Langzeitbeschäftigungslosen (inklusive u. a. SchulungsteilnehmerInnen) ist mit rd. 160.000 Personen um rd. 28.000 Personen höher als vor zwei Jahren.



- Zur Reintegration von arbeitssuchenden Personen ab 50 bzw. zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt von Personen, die lange beim AMS vorgemerkt sind, sind gemäß § 13 Abs. 2 AMPFG 270 Mio. EUR vorgesehen.
- Ausbildungspflicht bis 18: Bereitstellung einer ausreichenden Anzahl an Ausbildungsplätzen für Jugendliche und junge Erwachsene, die insbesondere am regulären Lehrstellenmarkt keine Lehrstelle finden. Seit 2020 werden jährlich bis zu 57 Mio. EUR investiert.

Gegenüber dem BFRG 2021-2024 haben sich die Gesamtauszahlungen sowie die fixen bzw. variablen Auszahlungen im BFRG-E 2022-2025 wie folgt geändert:

Tabelle 3: Vergleich BFRG-E 2022-2025 mit BFRG 2021-2024

UG 20-Arbeit in Mio. EUR	2022	2023	2024	2025
Gesamtauszahlungen				
BFRG 2021-2024	9.256,0	9.016,3	8.887,3	-
BFRG 2022-2025	9.117,4	8.378,5	8.301,9	8.380,5
Differenz zwischen BFRG 2022-2025 und BFRG 2021-2024	-138,6 in %	-637,8 -1,5%	-585,5 -7,1%	-
		-8,1%	-0,9%	+0,9%
Fixe Auszahlungen				
BFRG 2021-2024	2.261,6	2.169,0	2.153,4	-
BFRG 2022-2025	2.423,1	2.084,2	2.030,4	2.044,3
Differenz zwischen BFRG 2022-2025 und BFRG 2021-2024	+161,5 in %	-84,9 +7,1%	-123,0 -3,9%	-
		-14,0%	-2,6%	+0,7%
Variable Auszahlungen				
BFRG 2021-2024	6.994,4	6.847,2	6.733,9	-
BFRG 2022-2025	6.694,3	6.294,3	6.271,5	6.336,2
Differenz zwischen BFRG 2022-2025 und BFRG 2021-2024	-300,1 in %	-552,9 -4,3%	-462,5 -8,1%	-
		-6,0%	-0,4%	+1,0%
BFRG 2022-2025, jährliche Veränderung				

Quellen: BFRG 2021-2024, BFRG-E 2022-2025, Strategiebericht 2022 bis 2025.

Im Vergleich zum vorangegangenen BFRG 2021-2024 werden die Auszahlungsobergrenzen im BFRG-E 2022-2025 in den Jahren 2022 bis 2024 gesenkt, vor allem weil die bessere Konjunkturprognose zu geringeren erwarteten variablen Auszahlungen führt.

Die **variablen Auszahlungen** (v. a. Arbeitslosengeld, Notstandshilfe und SV-Beiträge für LeistungsempfängerInnen) im Jahr 2022 des BFRG-E 2022-2025 sind nun um rd. 300 Mio. EUR bzw. 4,3 % niedriger als in der im Frühjahr 2021 beschlossenen Fassung des BFRG 2021-2024. In den Jahren 2023 und 2024 ist der Rückgang gegenüber dem BFRG 2021-2024 mit 8,1 % bzw. 6,9 % noch deutlicher.



Die **fixen Auszahlungen** (v. a. Förderbudget, Personal- und Sachaufwand des AMS) für das Jahr 2022 sollen um 161,5 Mio. EUR bzw. 7,1 % gegenüber dem BFRG 2021-2024 angehoben werden. Der Anstieg liegt primär am Programm Sprungbrett, für welches nun zusätzliche Mittel bereitgestellt werden. Reduzierend wirkt hingegen der Entfall der Überweisung an den IEF durch das Budgetbegleitgesetz 2022. Die Auszahlungsobergrenzen für die Jahre 2023 und 2024 werden im BFRG-E 2022-2025 reduziert und sind deutlich geringer als im Jahr 2022. Grundsätzlich könnte ein Rückgang bei der Arbeitslosigkeit auch den entsprechenden Förderbedarf senken. Er könnte aber auch durch „neue“ Maßnahmen in der Zukunft angehoben werden, so wie im Jahr 2022 das Programm Sprungbrett die Auszahlungen gegenüber den vor einem Jahr geplanten Werten anhebt.

Durch die **Aufbau- und Resilienzfazilität** (RRF) sollen in den Jahren 2021 bis 2024 Umschulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen iHv 277 Mio. EUR finanziert werden. Diese Mittel sind ein Teil der in Pkt. 3.2 dargestellten Auszahlungen für aktive Arbeitsmarktpolitik.



5 Bundesvoranschlag 2022

5.1 Voranschlagsveränderungen im Finanzierungshaushalt

Die Maßnahmen zur COVID-19-Krisenbewältigung, weitere Schwerpunkte gemäß Budgetbericht 2022 und Budgetpositionen mit deutlichen Veränderungen zwischen BVA 2021 und BVA-E 2022 werden in der folgenden Tabelle dargestellt:

Tabelle 4: Vergleich BVA-E 2022 mit BVA 2021

UG 20 <i>in Mio. EUR</i>	Erfolg 2019	Erfolg 2020	BVA 2021	BVA-E 2022	Diff. BVA-E 2022 - BVA 2021
Auszahlungen	8.269,1	15.830,8	13.566,3	9.117,4	-4.448,9
COVID-19-Krisenbewältigungsfonds		8,6	32,5	0,0	-32,5
Kurzarbeitsbeihilfen (ab 2020)		5.489,2	3.670,0	200,0	-3.470,0
Einmalzahlungen für Arbeitslose		365,3			-
Auszahlungen ohne COVID-19-Krisenbewältigung	8.269,1	9.967,7	9.863,8	8.917,4	-946,4
davon					
Arbeitslosengeld	1.746,2	2.402,0	2.262,1	1.686,6	-575,5
Notstandshilfe	1.458,4	1.869,2	1.797,0	1.752,0	-45,0
Altersteilzeitgeld	599,3	578,2	580,0	515,0	-65,0
SV-Beiträge für Leistungen nach dem AIVG	1.688,2	2.244,1	2.157,0	1.919,0	-238,0
Überweisung an den IEF gem. § 14 AMPFG	189,1	156,2	222,7	0,0	-222,7
Personal- und Sachausgaben für Arbeitsmarktservice	530,7	597,4	651,8	681,2	+29,4
DB 20.01.02-Aktive Arbeitsmarktpolitik	1.033,1	1.041,4	1.079,0	1.165,8	+86,8
Programm Sprungbrett				250,0	+250,0
Corona-Joboffensive (exkl. Bildungsbonus und Finanzierungsanteil aus der Arbeitsmarktrücklage)			352,0	169,9	-182,1
Umwelt- und Verkehrsstiftung				20,0	+20,0
weitere Auszahlungen im DB 20.01.02	1.033,1	1.041,4	727,0	725,9	-1,1
Einzahlungen	7.569,8	7.484,7	7.608,7	8.041,5	+432,8
davon					
Arbeitslosenversicherungsbeiträge	7.054,5	6.992,1	7.320,7	7.758,9	+438,2
Arbeitsmarktdaten					
Arbeitslosenquote (nationale Definition in %)	7,4	9,9	8,2	7,4	-0,8
Registrierte Arbeitslose (in 1.000 Personen)	301	410	338	308	-30
Unselbständig aktiv Beschäftigte (in 1.000 Personen)	3.797	3.717	3.796	3.865	+69
Lohn- und Gehaltssumme (nominell in Mrd. EUR)	159	158	165	174	+9
					+5,3%

Anmerkung I: Auflösungen der Arbeitsmarktrücklage beim AMS (2020: 228 Mio. EUR) werden nicht budgetiert und können die Auszahlungen in den Jahren 2021 und 2022 gegenüber dem BVA erhöhen.

Anmerkung II: Der Erfolg 2020 wurde um allfällige bundesinterne Transfers aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds in der UG 45-Bundesvermögen bereinigt, um eine Doppelzählung zu verhindern.

Quellen: BRA 2020, BVA 2021, BVA-E 2022, Budgetbericht 2022, WIFO-Prognose vom Oktober 2021 (ohne Berücksichtigung der ökosozialen Steuerreform).

Die Einzahlungen der UG 20-Arbeit bestehen überwiegend aus den **Arbeitslosenversicherungsbeiträgen**, für die im Vergleich zum BVA 2021 ein Anstieg um 6,0 % auf 7,76 Mrd. EUR budgetiert wird. Dabei ist zu beachten, dass der BVA 2021 im Frühjahr 2021 auf Basis der damals pessimistischeren Konjunkturprognose angepasst wurde. Die bessere Wirtschaftsentwicklung im Jahr 2021 bedeutet, dass die Einzahlungen aus Arbeitslosenversicherungsbeiträgen im Erfolg 2021 höher sein werden als im BVA 2021. Daher ist der budgetierte Anstieg für das Jahr 2022 plausibel, sofern die Konjunkturentwicklung nicht schlechter ist, als bei der Budgeterstellung prognostiziert wurde.



Die budgetierten Auszahlungen sinken im BVA-E 2022 um 4,45 Mrd. EUR (-32,8 %). Ohne **Kurzarbeitsbeihilfen** und die Mittel aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds für die Sonderbetreuungszeit und die Sonderfreistellung von Schwangeren beträgt der Rückgang 0,95 Mrd. EUR (-9,6 %). Auch bei der Bewertung dieses starken Rückgangs muss berücksichtigt werden, dass die besser als erwartete Konjunkturentwicklung im Jahr 2021 zu geringeren Auszahlungen führen wird, als im BVA 2021 im Zuge der BFG-Novelle budgetiert wurden.

Ein wesentlicher Anteil der budgetierten Auszahlungen in der UG 20-Arbeit entfällt auf **Arbeitslosengeld** (1,7 Mrd. EUR), **Notstandshilfe** (1,8 Mrd. EUR) und die **SV-Beiträge** für diese und weitere Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVG; 1,9 Mrd. EUR). Die bessere konjunkturelle Lage führt insgesamt zu deutlichen Auszahlungsrückgängen im Vergleich zu 2020 und 2021. Durch die Aufstockung der Notstandshilfe für BezieherInnen von 16. März 2020 bis 30. September 2021 entstanden in den Jahren 2020 und 2021 zusätzliche Auszahlungen für Notstandshilfe iHv jeweils knapp 100 Mio. EUR. Diese Anhebung bei der Notstandshilfe entfällt im Jahr 2022 und führt damit zu einem Auszahlungsrückgang.

Im Vergleich zum Vorkrisenjahr 2019 sind die budgetierten Auszahlungen 2022 für Arbeitslosengeld und Notstandshilfe zwar nominell um insgesamt 7 % höher, inflationsbereinigt wird damit, so wie bei den Arbeitslosenzahlen, in etwa das Vorkrisenniveau erreicht. Wegen des zunehmend höheren Anteils an Langzeitarbeitslosen kam es bereits im Budgetvollzug 2021 zu einer Verschiebung von Auszahlungen für Arbeitslosengeld zu Auszahlungen für Notstandshilfe. Dies setzt sich auch im BVA-E 2022 fort, in dem die Auszahlungen für Arbeitslosengeld im Vergleich zu 2019 um 3 % zurückgehen, während die Auszahlungen für Notstandshilfe um 20 % steigen.

Bei den aus der UG 20-Arbeit bezahlten SV-Beiträgen sind die budgetierten **PV-Beiträge** für BezieherInnen nach dem AVG mit 1,4 Mrd. EUR die größte Position. Dies ist ebenfalls weniger als in den Jahren 2020 und 2021, aber um rd. 17 % mehr als im Jahr 2019.

Für Maßnahmen im **DB 20.01.02-„Aktive Arbeitsmarktpolitik“** sind mit 1,2 Mrd. EUR um 8 % mehr budgetiert als im BVA 2021 (siehe Pkt. 3.2). Bei den Personal- und Sachausgaben für das AMS ist mit 681,2 Mio. EUR im BVA-E 2022 ein weiterer Anstieg budgetiert (+5 % im Vergleich zum BVA 2021).



Wegen der durch das Budgetbegleitgesetz 2022 entfallenden **Überweisung an den Insolvenz-Entgelt-Fonds** kommt es im Vergleich zum BVA 2021 zu einem Auszahlungsrückgang um 222,7 Mio. EUR.

Der budgetierte Rückgang beim **Altersteilzeitgeld⁶** um 65 Mio. EUR bzw. 11,2 % resultiert aus einer derzeit geringeren Inanspruchnahme. Bereits im Budgetvollzug des Jahres 2021 waren die Auszahlungen von Jänner bis September um rd. 9 % niedriger als im Vergleichszeitraum 2020 bzw. um 11 % niedriger als im Vergleichszeitraum 2019. Dies hängt mit Verschärfungen durch das [Budgetbegleitgesetz 2018-2019](#) zusammen. Bis zum Jahr 2018 war Altersteilzeit frühestens 7 Jahre vor Erreichen des Regelpensionsalters möglich, also ab 53 Jahren bei Frauen bzw. ab 58 Jahren bei Männern. Mit dem Budgetbegleitgesetz 2018-2019 wurde der früheste Antritt auf 6 Jahre im Jahr 2019 und 5 Jahre vor dem Regelpensionsalter ab dem Jahr 2020 erhöht. Damit ist seit 2020 Altersteilzeit für Männer erst ab dem 60. Geburtstag möglich. Durch den Anstieg des Regelpensionsalters von Frauen ab dem Jahr 2024 kommt es bei ihnen zusätzlich zu einer Einschränkung. Beispielsweise hat eine am 1. Juli 1965 geborene Frau ein Regelpensionsalter von 62 Jahren, sodass für sie Altersteilzeit erst ab 57 Jahren im Jahr 2022 möglich ist.

Die Anzahl der Personen in Altersteilzeit verdoppelte sich von rd. 22.000 Personen im Jahr 2015 auf rd. 44.000 Personen im Jahr 2019. Davon waren etwa 60 % Frauen und 40 % Männer. Im Jahr 2020 kam es bei den Männern bereits zu einem Rückgang um rd. 2.900 Männer, während die Anzahl der Frauen noch leicht stieg (+300 Frauen).⁷ Bei Männern bleibt das Mindestalter von 60 Jahren ab dem Jahr 2020 unverändert, während es bei Frauen wegen des steigenden Regelpensionsalters noch schrittweise auf 60 Jahre ansteigt. Das würde die Anzahl der Frauen in Altersteilzeit zukünftig eher senken, allerdings ist in den Alterskohorten eine zunehmende Anzahl von Frauen erwerbstätig, sodass grundsätzlich mehr Frauen Anspruch haben.

⁶ Die Altersteilzeit ermöglicht älteren ArbeitnehmerInnen vor Erreichen des Regelpensionsalters eine Reduktion ihrer Arbeitszeit zwischen 40 % und 60 % für maximal 5 Jahre. Dabei erhalten sie einen Lohnausgleich in Höhe der Hälfte des verringerten Arbeitsentgelts (z. B. insgesamt 75 % des ursprünglichen Entgelts bei einer Reduktion der Arbeitszeit auf die Hälfte). Die SV-Beiträge werden in gleicher Höhe weiter bezahlt, sodass insbesondere die spätere Pensionshöhe davon nicht negativ betroffen ist. Das AMS ersetzt den Unternehmen 90 % ihrer Kosten durch Lohnausgleich und höhere SV-Beiträge, wenn die Arbeitszeit kontinuierlich reduziert wird. Es besteht auch die Möglichkeit mit einem „Blockzeit-Modell“ zunächst die volle Arbeitszeit weiterzuarbeiten und dann in einer „Freizeit-Phase“ die Arbeitszeit auf 0 % zu reduzieren (bis zu höchstens 1 Jahr nach Anspruch auf Korridorpension). Beim Blockzeit-Modell ersetzt das AMS den Unternehmen nur 50 % statt 90 % ihrer Kosten.

⁷ Bei den Neuanträgen auf Altersteilzeitgeld kam es auch bei Frauen in den Jahren 2019 und 2020 zu Rückgängen im Vergleich zum Höchststand 2018. Der Gesamtbestand von Frauen in Altersteilzeit stieg aber noch an, weil die ansteigenden Neuzugänge bis 2018 noch nachwirken.



5.2 Finanzierungshaushalt auf Global- und Detailbudgetebene

Die Aus- und Einzahlungen der Untergliederung verteilen sich auf die Global- und Detailbudgets wie folgt:

Tabelle 5: Aus- und Einzahlungen nach Globalbudgets (2019 bis 2022)

Finanzierungshaushalt						
UG 20	in Mio. EUR	Erfolg	Erfolg	BVA	BVA-E	Diff. BVA-E 2022 -
		2019	2020	2021	2022	Erf 2020
20 Auszahlungen		8.269,1	15.830,8	13.566,3	9.117,4	-42,4%
20.01 Arbeitsmarkt		8.235,1	15.787,6	13.497,7	9.043,9	-42,7%
20.01.01 Arbeitsmarktadministration BMA	937,1	1.036,7	1.106,4	1.164,0		+12,3%
20.01.02 Aktive Arbeitsmarktpolitik	1.033,1	1.041,4	1.079,0	1.165,8		+11,9%
20.01.03 Leistungen/Beiträge BMA	6.216,8	13.662,1	11.266,8	6.672,6		-51,2%
20.01.04 Arbeitsmarktadministration AMS	48,1	47,4	45,5	41,4		-12,6%
20.02 Arbeitsinspektion		33,9	43,2	68,6	35,5	-17,9%
20.02.01 Arbeitsinspektion	33,9	43,2	68,6	35,5		-17,9%
20.03 Steuerung und Services				38,0		-
20.03.01 Zentralstelle				38,0		-
20 Einzahlungen		7.569,8	7.484,7	7.608,7	8.041,5	+7,4%
20.01 Arbeitsmarkt		7.569,2	7.484,3	7.608,2	8.040,9	+7,4%
davon						
20.01.01 Arbeitsmarktadministration BMA	413,6	464,6	267,4	261,9		-43,6%
20.01.03 Leistungen/Beiträge BMA	7.155,6	7.019,6	7.340,7	7.778,9		+10,8%
20.02 Arbeitsinspektion		0,5	0,4	0,6	0,5	+35,3%
20.03 Steuerung und Services				0,0		-
Nettofinanzierungssaldo		-699,3	-8.346,1	-5.957,5	-1.075,9	
						-
						-

Anmerkung: Der Erfolg 2020 wurde um allfällige bundesinterne Transfers aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds in der UG 45-Bundesvermögen bereinigt, um eine Doppelzählung zu verhindern.

Quellen: BRA 2019 und 2020, BVA 2021, BVA-E 2022.

Der Finanzierungshaushalt der UG 20-Arbeit sieht für das Jahr 2022 Auszahlungen iHv 9,12 Mrd. EUR vor. Dem stehen Einzahlungen iHv 8,04 Mrd. EUR gegenüber. Daraus resultiert für 2022 ein Nettofinanzierungssaldo iHv -1,08 Mrd. EUR.

Die einzelnen Globalbudgets zeigen folgende Entwicklung:

GB 20.01-„Arbeitsmarkt“

Der überwiegende Teil der Ein- und Auszahlungen der UG 20-Arbeit entfällt auf das GB 20.01-„Arbeitsmarkt“. Dieses umfasst vier Detailbudgets, wobei das vom Volumen größte Detailbudget das **DB 20.01.03-„Leistungen/Beiträge BMA“** ist. Auf dieses Detailbudget entfallen im BVA-E 2022 mit 6,67 Mrd. EUR rd. 73 % der in der UG 20 veranschlagten Auszahlungen. Die drei größten Positionen im BVA-E 2022 dieses Detailbudgets sind das



Arbeitslosengeld (1,69 Mrd. EUR)⁸, die Notstandshilfe (1,75 Mrd. EUR) und die SV-Beiträge für BezieherInnen nach dem AIVG (1,92 Mrd. EUR)⁹. Weitere wesentliche Ausgabenpositionen in diesem Detailbudget sind das Altersteilzeitgeld (0,52 Mrd. EUR) und das Weiterbildungsgeld (0,21 Mrd. EUR).

Die **Überweisung an den Insolvenz-Entgelt-Fonds (IEF)** gemäß § 14 Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz (AMPGF) wäre auch eine Auszahlung in diesem Detailbudget, entfällt aber im Jahr 2022 durch das Budgetbegleitgesetz 2022 (BVA 2021: 0,22 Mrd. EUR). Hierbei handelt es sich grundsätzlich um einen Teil der aus den Arbeitslosenversicherungsbeiträgen älterer ArbeitnehmerInnen erzielten Einnahmen, die an den IEF überwiesen werden. Weil in der Vergangenheit bereits eine Reduktion der Zahlung für das Jahr 2022 um 100 Mio. EUR beschlossen wurde, betragen die durch das Budgetbegleitgesetz 2022 zusätzlich erwarteten Einsparungen 138,3 Mio. EUR.¹⁰

Neben dieser Überweisung an den IEF gemäß § 14 AMPGF, überweist der IEF gemäß § 13e Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz (IESG) Mittel an die UG 20-Arbeit (BVA-E 2022: 229,4 Mio. EUR im DB 20.01.01-„Arbeitsmarktadministration BMA“), welche für die Lehrlingsförderung verwendet werden (Auszahlung ebenfalls im DB 20.01.01). Bereits beschlossen ist, dass sowohl die Überweisung von der UG 20 an den IEF als auch die Überweisung des IEF an die UG 20 ab dem Jahr 2023 entfallen und die entsprechenden Mittel iHv jährlich bis zu 250 Mio. EUR in der UG 20 direkt für die Lehrlingsförderung eingesetzt werden.

Außerdem werden in diesem Detailbudget auch jene **variablen Mittel** veranschlagt, die **zur Bedeckung bestimmter Fördermaßnahmen** im Rahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik verwendet werden:

- Die Auszahlungen für **Kurzarbeitsbeihilfen** sind grundsätzlich gemäß § 13 (1) AMPGF bis zu einer jährlichen Obergrenze von 20 Mio. EUR wie Ausgaben nach dem AIVG zu behandeln. Während der COVID-19-Krise wurde diese Obergrenze

⁸ Dieser Betrag enthält das „Arbeitslosengeld zweckgebunden“ (0,74 Mrd. EUR) und das „Arbeitslosengeld nicht zweckgebunden“ (0,94 Mrd. EUR), welches in der variablen Gebarung als Teil des Abgangs in der Gebarung Arbeitsmarktpolitik verbucht wird.

⁹ Dies beinhaltet die Pensionsversicherungsbeiträge (1,42 Mrd. EUR), die Krankenversicherungsbeiträge (0,29 Mrd. EUR), den Krankengeldaufwand (0,20 Mrd. EUR) sowie die Unfallversicherungsbeiträge (0,01 Mrd. EUR).

¹⁰ Trotz der Senkung des IESG-Zuschlagssatzes von 0,35 % auf 0,2 % ab dem Jahr 2020 und der im Jahr 2020 um 50 Mio. EUR reduzierten Überweisung gemäß § 14 AMPGF gingen die liquiden Mittel des IEF im Jahr 2020 nur leicht von 796,8 Mio. EUR auf 762,8 Mio. EUR zurück. Wegen der geringeren Anzahl an Insolvenzen gingen die Auszahlungen an Insolvenz-Entgelt im Jahr 2020 um 3 % auf 162,5 Mio. EUR zurück.



auf 1 Mrd. EUR erhöht und insbesondere der Bundesminister für Arbeit ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen diese Obergrenze per Verordnung anzupassen. Dadurch waren im Budgetvollzug höhere Auszahlungen für Kurzarbeitsbeihilfen als Teil der variablen Gebarung ohne eine gesetzliche Änderung möglich. Im Erfolg 2020 wurden letztlich 5,49 Mrd. EUR ausbezahlt. Mit dem Budgetbegleitgesetz 2022 sollen die Obergrenze von 1 Mrd. EUR und die Verordnungsermächtigung auch für das Jahr 2022 verlängert werden. Im BVA-E 2022 sind 200 Mio. EUR für Kurzarbeitsbeihilfen budgetiert, wobei es je nach Entwicklung bei der Inanspruchnahme und Abrechnung auch zu höheren Auszahlungen kommen könnte. Per 15. Oktober 2021 waren noch 1,30 Mrd. EUR an Förderhöhe genehmigt, aber nicht ausbezahlt. Etwa die Hälfte (0,64 Mrd. EUR) davon entfiel auf die Zeit bis Juni 2021, die größtenteils bereits abgerechnet sein sollte.¹¹ Die andere Hälfte (0,66 Mrd. EUR) betrifft die laufende Phase 5. Auch in dieser Phase kann davon ausgegangen werden, dass die letztlich abgerechneten Ausfallstunden geringer sein werden als die ursprünglich genehmigten. Die Auszahlungen dafür werden sowohl ins Jahr 2021 als auch ins Jahr 2022 fallen. Je nachdem, wie viel davon noch im laufenden Jahr abgerechnet wird, werden die Auszahlungen für Kurzarbeitsbeihilfen im Jahr 2022 höher oder niedriger sein (Periodenverschiebung).

- Für Maßnahmen für Ältere und Langzeitarbeitslose gemäß § 13 (2) AMPFG werden Auszahlungen von 270 Mio. EUR budgetiert.

Auch bei den **Einzahlungen** entfällt der Großteil (rd. 97 %) auf das DB 20.01.03-„Leistungen/Beiträge BMA“, da darin die Einzahlungen aus **Arbeitslosenversicherungsbeiträgen** enthalten sind. Diese werden im BVA-E 2022 mit 7,76 Mrd. EUR veranschlagt.

Die für 2022 im **DB 20.01.02-„Aktive Arbeitsmarktpolitik“** veranschlagten Auszahlungen steigen im Vergleich zum BVA 2021 um 86,8 Mio. EUR (+8,0 %). Das Detailbudget ist auf zwei Detailbudgets zweiter Ebene aufgeteilt, wobei die Gliederung nach nationalen Fördermitteln bzw. nach Fördermitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) erfolgt.

¹¹ Erst nach vollständiger Abrechnung eines Kurzarbeitsprojekts werden die offenen Verpflichtungen für Kurzarbeitsbeihilfen um die nicht in Anspruch genommene Förderhöhe reduziert.



Auszahlungen im DB 20.01.02.01-„Aktive Arbeitsmarktpolitik, zweckgebunden“ (BVA-E 2022: 1,11 Mrd. EUR) betreffen primär **Fördermittel des AMS** (BVA-E 2022: 1,01 Mrd. EUR), welche gemäß Beschluss des AMS-Verwaltungsrats auf die Programme und Schwerpunkte (Qualifizierungs-, Unterstützungs- und Beschäftigungsmaßnahmen) aufgeteilt werden. Außerdem stehen dem AMS die Mittel mit einer gesetzlichen Zweckbindung aus dem DB 20.01.03-„Leistungen/Beiträge BMA“ zur Verfügung (0,27 Mrd. EUR für Ältere und Langzeitarbeitslose sowie die Kurzarbeitsbeihilfen). Darüber hinaus wird im Budgetvollzug regelmäßig eine nicht veranschlagte Entnahme aus der Arbeitsmarktrücklage des AMS (2020: 228 Mio. EUR) zur Bedeckung weiterer Auszahlungen verwendet. Im Jahr 2021 wurden bereits 250 Mio. EUR entnommen und auch im Jahr 2022 ist mit Entnahmen zu rechnen. Dadurch stehen letztlich mehr Mittel für aktive Arbeitsmarktpolitik zur Verfügung als budgetiert werden. Dies erschwert einen Vergleich der Zahlen im Erfolg (inklusive Mittel aus der Arbeitsmarktrücklage) mit dem Voranschlag.

Im DB 20.01.02.02-„Aktive Arbeitsmarktpolitik, ESF, variabel“ werden **Fördermittel des Europäischen Sozialfonds (ESF)** ausbezahlt. Die ESF-Mittel sind weiterhin iHv 55,3 Mio. EUR budgetiert, obwohl es seit dem Jahr 2019 zu Mehrauszahlungen kam. Zu Beginn der Förderperiode des ESF waren die Auszahlungen noch geringer, sodass Rücklagen gebildet wurden. Im Jahr 2020 wurden 91,9 Mio. EUR ausbezahlt, welche durch eine Rücklagenentnahme bedeckt wurden. Auch in den Jahren 2021 und 2022 dürfte es zu Mehrauszahlungen kommen. Im Sinne der Transparenz sollten solche erwarteten Rücklagenentnahmen bereits im BVA budgetiert werden.

Für das **DB 20.01.01-„Arbeitsmarktadministration BMA“** sind im BVA-E 2022 Auszahlungen iHv 1,16 Mrd. EUR veranschlagt. Dies entspricht einem Anstieg gegenüber dem BVA 2021 um 57,6 Mio. EUR (+5,2 %). Der Großteil der Auszahlungen für **Personal- und Sachausgaben für das AMS** ist mit 0,64 Mrd. EUR (+33,5 Mio. EUR gegenüber dem BVA 2021) in diesem Detailbudget enthalten. Die Auszahlungen für die BeamtenInnen des AMS werden im DB 20.01.04-„Arbeitsmarktadministration AMS“ veranschlagt (BVA-E 2022: 41,4 Mio. EUR).¹²

Die Dotierung der Arbeitsmarktrücklage ist eine weitere Auszahlung im DB 20.01.01 (BVA-E 2022: 0,25 Mrd. EUR). Diese sind vor allem ein Teil der aus den Arbeitslosenversicherungsbeiträgen älterer ArbeitnehmerInnen erzielten Einnahmen gemäß § 15 AMPFG.

¹² Dabei handelt es sich um BeamtenInnen, die vor Einrichtung des AMS in der Arbeitsmarktverwaltung Aufgaben wahrgenommen haben, nun aber im AMS beschäftigt werden. Diese Auszahlungen sind daher im Zeitverlauf rückläufig.



Außerdem werden die Lehrlingsbeihilfen gemäß § 19c Berufsausbildungsgesetz in diesem Detailbudget ausbezahlt (BVA-E 2022: 0,23 Mrd. EUR).

Wesentliche Einzahlungen im DB 20.01.01 stellen die Überweisungen aus dem Insolvenz-Entgelt-Fonds gemäß § 13e IESG zur Bedeckung der Lehrlingsbeihilfen dar (BVA-E 2022: 0,23 Mrd. EUR). Nicht budgetiert sind unterjährige Entnahmen aus der Arbeitsmarktrücklage zur Bedeckung arbeitsmarktfördernder Maßnahmen, die erst im Erfolg ersichtlich sind (Erfolg 2020: 0,23 Mrd. EUR).

GB 20.02-„Arbeitsinspektion“

Dieses Globalbudget enthält das DB 20.02.01-„Arbeitsinspektion“. Hier werden aber auch die Mittel aus dem **COVID-19-Krisenbewältigungsfonds**, welche grundsätzlich in keinem Zusammenhang mit der Arbeitsinspektion stehen, verrechnet. Die Auszahlungen für die Sonderbetreuungszeit erhöhten den Erfolg 2020 um 8,6 Mio. EUR und den BVA 2021 um 2,5 Mio. EUR. Für die Sonderfreistellung von Schwangeren sind 30,0 Mio. EUR im BVA 2021 budgetiert.

Die eigentlichen Mittel für die Arbeitsinspektion sind mit 35,5 Mio. EUR im BVA-E 2022 um 0,6 Mio. EUR geringer als im BVA 2021. Sie werden im Wesentlichen für die Bedeckung des Personal- und Sachaufwandes der Bediensteten der Arbeitsinspektion eingesetzt.

GB 20.03-„Steuerung und Services“

Im neuen GB 20.03-„Steuerung und Services“ werden ab dem Jahr 2022 im DB 20.03.01-„Zentralstelle“ der Personal- und Sachaufwand des BMA verrechnet, der durch die Aufteilung des Bundesministeriums für Arbeit, Familie und Jugend (BMAFJ) mit der Änderung des Bundesministeriengesetzes im Jahr 2021 nunmehr anteilig in der UG 20 anfällt.

Ab Februar 2021 wird im Budgetvollzug daher die neu geschaffene Zentralstelle des BMA im DB 20.02.02-„Zentralstelle“ verrechnet. Dafür wurden zunächst 25,2 Mio. EUR aus der UG 25-Familie und Jugend umgeschichtet, wobei für die Zentralstelle des BMA bereits im Budgetvollzug 2021 zusätzliche Mittel nötig sein werden, weil zusätzliche Kosten für betrieblichen Sachaufwand entstehen.

Im BVA-E 2022 sind 38,0 Mio. EUR budgetiert. Im Vergleich zu den im Jahr 2021 benötigten Auszahlungen kommen noch die Auszahlungen für den Jänner hinzu, welche im Jahr 2021 noch in der UG 25-Familie und Jugend angefallen sind. Außerdem wird die Zahl der Planstellen im Jahr 2022 um 10 Stellen erhöht.



Budgetrisiken

Die Budgeterstellung basiert auf einer aktuellen Wirtschaftsprognose des WIFO, die kurz- und mittelfristig eine deutlich bessere Entwicklung prognostiziert als noch vor einem halben Jahr. Die Unsicherheit bezüglich der weiteren Entwicklung der Pandemie und der Gesamtwirtschaft ist jedoch derzeit höher als in „normalen Zeiten“. Eine schlechtere, als derzeit erwartete Entwicklung am Arbeitsmarkt würde zu höheren Auszahlungen für Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVG) und niedrigeren Einzahlungen aus Arbeitslosenversicherungsbeiträgen führen. Da die Auszahlungen für Leistungen nach dem AVG in der variablen Gebarung der UG 20 enthalten sind, wäre eine Anpassung des BFG bei einer im Budgetvollzug schlechter als erwarteten Wirtschaftsentwicklung nicht notwendig. Durch die im Budgetbegleitgesetz 2022 enthaltene Verordnungsermächtigung könnten auch Auszahlungen für Kurzarbeit bei Bedarf ohne weitere Einbindung des Nationalrats erhöht werden.

5.3 Unterschiede zwischen Finanzierungs- und Ergebnishaushalt

Die nachfolgenden Tabellen zeigen die Entwicklung des Finanzierungs- und des Ergebnishaushaltes und die wesentlichen Unterschiede zwischen den beiden Haushalten im BVA-E 2022 auf:

Tabelle 6: Finanzierungshaushalt (Auszahlungen) und Ergebnishaushalt (Aufwendungen)

UG 20 in Mio. EUR	FinHH - Ausz.			ErgHH - Aufw.			Diff. EH-FH BVA-E 2022		
	BVA 2021	BVA-E 2022	Diff. BVA-E 2022 - BVA 2021	BVA 2021	BVA-E 2022	Diff. BVA-E 2022 - BVA 2021			
Operative Verwaltungstätigkeit und Transfers/ Finanzierungswirksame Aufwendungen	13.566,0	9.116,8	-4.449,1	-32,8%	13.565,3	9.115,4	-4.449,8	-32,8%	-1,4
Auszahlungen / Aufwand für Personal	76,0	93,6	17,6	23,1%	75,3	92,2	16,9	22,4%	-1,4
Auszahlungen / Aufwand für betriebl. Sachaufwand	398,1	464,7	66,5	16,7%	398,1	464,7	66,5	16,7%	0,0
davon									
Aufwand für Werkleistungen	393,6	455,4	61,8	15,7%	393,6	455,4	61,8	15,7%	0,0
Auszahlungen / Aufwand für Transfer	13.091,8	8.558,6	-4.533,2	-34,6%	13.091,8	8.558,6	-4.533,2	-34,6%	0,0
davon									
an öffentl. Körperschaften und Rechtsträger	3.021,2	2.688,5	-332,7	-11,0%	3.021,2	2.688,5	-332,7	-11,0%	0,0
an Unternehmen	5.013,2	1.551,5	-3.461,7	-69,1%	5.013,2	1.551,5	-3.461,7	-69,1%	0,0
an private Haushalte/Institutionen	5.054,1	4.312,8	-741,3	-14,7%	5.054,1	4.312,8	-741,3	-14,7%	0,0
Nicht finanzierungswirksame Aufwendungen					11,5	12,1	0,6	5,2%	12,1
Abschreibungen auf Vermögenswerte					0,3	0,3	0,0	5,5%	0,3
Aufwand aus Wertberichtigungen					9,7	9,7	0,0	0,0%	9,7
Aufwand durch Bildung von Rückstellungen					1,0	1,6	0,6	59,8%	1,6
davon									
Abfertigungen					0,1	0,2	0,1	100,0%	0,2
Jubiläumszuwendungen					0,6	1,0	0,4	56,3%	1,0
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	0,2	0,5	0,2	100,0%					-0,5
Sachanlagen	0,2	0,5	0,2	100,0%					-0,5
Darlehen und Vorschüsse	0,1	0,1	0,0	16,7%					-0,1
Auszahlungen aus gewährten Vorschüssen	0,1	0,1	0,0	16,7%					-0,1
Auszahlungen / Aufwendungen insgesamt	13.566,3	9.117,4	-4.448,9	-32,8%	13.576,8	9.127,5	-4.449,3	-32,8%	10,2

Quellen: BVA 2021, BVA-E 2022.

**Tabelle 7: Finanzierungshaushalt (Einzahlungen) und Ergebnishaushalt (Erträge)**

UG 20 <i>in Mio. EUR</i>	FinHH - Einz.			ErgHH - Ertr.			Diff. EH-FH BVA-E 2022		
	BVA 2021	BVA-E 2022	Diff. BVA-E 2022 - BVA 2021	BVA 2021	BVA-E 2022	Diff. BVA-E 2022 - BVA 2021			
Operative Verwaltungstätigkeit und Transfers/ Finanzierungswirksame Erträge	7.608,6	8.041,4	432,8	5,7%	7.608,6	8.041,4	432,8	5,7%	0,0
Abgabenähnliche Erträge	7.320,7	7.758,9	438,2	6,0%	7.320,7	7.758,9	438,2	6,0%	0,0
davon									
Beiträge zur Arbeitslosenversicherung	7.320,7	7.758,9	438,2	6,0%	7.320,7	7.758,9	438,2	6,0%	0,0
Kostenbeiträge und Gebühren	0,5	0,5	0,0	-2,0%	0,5	0,5	0,0	-2,0%	0,0
Einzahlungen/Erträge aus Transfers	287,4	281,9	-5,4	-1,9%	287,4	281,9	-5,4	-1,9%	0,0
davon									
von öffentl. Körperschaften u. Rechtsträgern	267,4	261,9	-5,4	-2,0%	267,4	261,9	-5,4	-2,0%	0,0
Nicht finanzierungswirksame Erträge					1,4	0,0	-1,4	-100,0%	0,0
Operative Verwaltungstätigkeit und Transfers					1,4	0,0	-1,4	-100,0%	0,0
davon									
Erträge aus Auflösungen von Rückstellungen					1,4	0,0	-1,4	-100,0%	0,0
Investitionstätigkeit	0,0	0,0	0,0	-100,0%					0,0
Darlehen und Vorschüsse	0,1	0,1	0,0	4,0%					-0,1
Einzahlungen / Erträge insgesamt	7.608,7	8.041,5	432,8	5,7%	7.610,0	8.041,4	431,4	5,7%	-0,1
Nettofinanzierungssaldo / Nettoergebnis	-5.957,5	-1.075,9	4.881,6	-	-5.966,8	-1.086,2	4.880,7	-	-10,2

Quellen: BVA 2021, BVA-E 2022.

Die Unterschiede zwischen den Werten des Finanzierungs- und des Ergebnishaushaltes in der UG 20-Arbeit sind gering und insbesondere auf die Dotierung von Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen und nicht konsumierte Urlaube zurückzuführen.

Die Arbeitslosenversicherungsbeiträge sind sowohl im Erfolg 2020 als auch im BVA 2021 und BVA-E 2022 in gleicher Höhe wie die Einzahlungen (Finanzierungshaushalt) und die Erträge (Ergebnishaushalt) enthalten. Bei den Dienstgeberbeiträgen zum Familienlastenausgleichsfonds (UG 25-Familie und Jugend) erfolgt hingegen eine periodengerechte Abgrenzung von Stundungen (höhere Erträge als Einzahlungen). Das Ausmaß des vergangenen bzw. gegenwärtigen Stundungsvolumen von Arbeitslosenversicherungsbeiträgen ist nicht bekannt.



5.4 Förderungen

Auf Grundlage der Abgrenzungen des Förderungsberichts zeigt die nachstehende Tabelle die Entwicklung und Veranschlagung der direkten Förderungen der Untergliederung und der wesentlichen Förderungsbereiche:

Tabelle 8: Direkte Förderungen (Auszug)

UG 20 <i>in Mio. EUR</i>	Erfolg 2019	Erfolg 2020	BVA 2021	BVA-E 2022	Diff. BVA-E 2022 - BVA 2021
Förderungen	1.157,8	6.650,6	4.890,1	1.414,3	-3.475,8
davon					
Kurzarbeitsbeihilfen	2,2	5.489,2	3.670,0	200,0	-3.470,0
Maßnahmen gem. § 13 (2) AMPFG (zw)	244,5	238,3	270,0	270,0	0,0
Lfd. Transfers a.übrige Sektoren d.Wirtschaft (zw)	231,3	235,7	244,5	327,7	+83,2
Lehrlingsbeih. gem. § 19c BAG i.V.m. § 13e IESG	221,5	211,8	227,0	222,0	-5,0
Sonst.Zuw. ohne Gegenleistung an physische Pers.zw.	173,9	153,2	220,0	165,0	-55,0
Nicht einzeln anzuführende Subventionen (zw) bzw.					
Gemeinnützige Einrichtungen (zw)	117,2	115,1	103,7	110,0	+6,3
Überweisung an den ATF	58,1	70,5	62,3	62,2	-0,1
Maßnahmen gemäß § 13 (5) AMPFG (zw)		49,8			
Aktion 20.000 - § 13 (4) AMPFG (zw)	48,1				
Berufsförderungsinstitute (zw)	30,3	29,2	29,4	22,0	-7,4
Länder (Schwerpunkt 6) bzw. Überweisung an Länder	20,4	37,1	19,9	19,9	0,0
Sonderbetreuungszeit, Freistellung von Schwangeren		8,6	32,5		-32,5
					-100,0%

Quellen: BMF, BVA 2021, BVA-E 2022.

Veränderungen bei den budgetierten Gesamtauszahlungen für Förderungen betreffen vor allem die Kurzarbeitsbeihilfen. Weitere Veränderungen sind großteils auf Verschiebungen innerhalb des DB 20.01.02-„Aktive Arbeitsmarktpolitik“ zurückzuführen. Im Vergleich zum BVA 2021 kommt es auch wegen des Entfalls der Sonderfreistellung von Schwangeren zu einem Rückgang.



5.5 Rücklagen

Die nachstehende Tabelle weist den Stand der Rücklagen mit Ende 2020 sowie die im Jahr 2021 bis Ende September bereits erfolgten Rücklagenentnahmen aus. Abzüglich der im BVA-E 2022 allenfalls bereits budgetierten Rücklagenentnahmen ergibt sich der in der Tabelle ausgewiesene Rücklagenrest. Da der endgültige Rücklagenstand für das Jahr 2021 erst mit Vorlage des Bundesrechnungsabschlusses (BRA) im Juni 2022 endgültig feststeht (Rücklagenzuführungen für 2021 erfolgen mit dem BRA), ist der hier angeführte Rücklagenrest nur ein vorläufiger.

Tabelle 9: Rücklagengebarung

UG 20 <i>in Mio. EUR</i>	Stand 31.12.2020	Veränderung 31.12.2020 - 30.09.2021	Stand 30.09.2021	Budget. RL- Verwendung BVA-E 2022	Rücklagen -rest	Anteil RL-Rest am BVA-E 2022
Detailbudgetrücklagen	15,0		15,0	-		
Variable Auszahlungsrücklagen	147,0	-	147,0	-		
Gesamtsumme	161,9		161,9		161,9	1,4%

Anmerkung: Detailbudgetrücklagen sind bei der Verwendung nicht mehr an den Zweck der seinerzeitigen Veranschlagung gebunden. Variable Auszahlungsrücklagen stammen aus Bereichen mit variablen Auszahlungsgrenzen und sind dafür zweckgebunden. Zweckgebundene Einzahlungsrücklagen dürfen nur im Rahmen einer zweckgebundenen Gebarung verwendet werden. Für EU-Einzahlungsrücklagen bleibt die Zweckbestimmung erhalten.

Quellen: BRA 2020, Bericht über Mittelverwendungsüberschreitungen im 3. Quartal 2021, BVA 2021, BVA-E 2022.

Die UG 20-Arbeit verfügte Ende 2020 über Rücklagen iHv 161,9 Mio. EUR, wovon der Großteil auf variable Auszahlungsrücklagen im Bereich des Europäischen Sozialfonds (ESF) entfiel. Diese wurden im Budgetvollzug in den letzten Jahren teilweise entnommen um Mehrauszahlungen im DB 20.01.02.02-„Aktive Arbeitsmarktpolitik, ESF, variabel“ zu bedecken. Auch im BVA 2021 und BVA-E 2022 sind die erwarteten Einzahlungen aus der Abrechnung von ESF-Projekten im DB 51.01.04-„Transfer von der EU“ deutlich höher budgetiert als die Auszahlungen im DB 20.01.02.02. Im Sinne der Transparenz sollten solche erwarteten Rücklagenentnahmen bereits im BVA budgetiert werden.

Bei den hier dargestellten Rücklagen handelt es sich nicht um die oben mehrmals genannte Arbeitsmarktrücklage. Diese ist eine finanzierte Rücklage, deren Vermögen durch gesetzlich vorgesehene Überweisungen des Bundes (siehe oben) entsteht.



6 Personal

Der Personalplan sieht bei den Planstellen der Untergliederung folgende Entwicklung vor:

Tabelle 10: Planstellenverzeichnis¹³

UG 20	2019	2020	2021	2022	BFRG-E 2022-2025		
					2023	2024	2025
PLANSTELLEN	401	390	625	635	635	635	635
PERSONALSTAND	zum 31.12.	zum 31.12.	zum 1.6.	Zielwert			
VBÄ	367	359	561	619			
Personalaufwand	<i>in Mio. EUR</i>	Erfolg	Erfolg	BVA	BVA-E		
Aufwendungen im Ergebnishaushalt		77,2	76,8	76,3	93,7		

Anmerkung: Im Jahr 2021 kam es durch die Aufteilung des Bundesministeriums für Arbeit, Familie und Jugend (BMAFJ) zu einem Strukturbruch.

Quellen: BRA 2020, BFG 2021, Anlage IV „Personalplan“ zum BFG-E 2022, BFRG-E 2022-2025, Ministerratsvortrag vom 13. Oktober 2021.

Die Aufteilung des BMAFJ führte dazu, dass das Personal und der Sachaufwand für die Zentralstelle des neuen BMA seit Februar 2021 in der UG 20-Arbeit verrechnet werden. Dadurch stieg die Anzahl der Planstellen um 235 und der VBÄ-Istwert zum 1. Juni 2021 um rd. 216 VBÄ (rd. 92 % der Planstellen in der Zentralstelle). Ab dem Jahr 2022 sind im Personalplan zusätzliche 10 Planstellen vorgesehen. Der für die Zentralstelle budgetierte Personalaufwand im Ergebnishaushalt beträgt 22,5 Mio. EUR.

Die übrigen 390 Planstellen bleiben konstant und betreffen zur Gänze die Arbeitsinspektion. Der VBÄ-Istwert zum 1. Juni 2021 war dort mit rd. 345 VBÄ angegeben (rd. 88 % der Planstellen in der Arbeitsinspektion). Die Anzahl der Planstellen bleibt über die gesamte Laufzeit des BFRG-E 2022-2025 auf gleichem Niveau. Der für die Arbeitsinspektion budgetierte Personalaufwand im Ergebnishaushalt beträgt 30,6 Mio. EUR.

Die (verbleibenden) Beamten des AMS sind nicht im Personalplan enthalten, allerdings wird auch für diese ein Personalaufwand ausbezahlt. Dieser ist iHv 40,7 Mio. EUR im Ergebnishaushalt des BVA-E 2022 veranschlagt.

¹³ Erläuterungen zu einzelnen Begriffen in der Tabelle:

Planstellen berechtigen zur Beschäftigung einer Person im Ausmaß von höchstens einem Vollbeschäftigteäquivalent.

Vollbeschäftigteäquivalente (VBÄ) sind Messgrößen des tatsächlichen Personaleinsatzes gemäß dem Beschäftigungsausmaß, für das zu einem bestimmten Stichtag Leistungsentgelte aus dem Personalaufwand ausbezahlt werden. Eine zur Gänze besetzte Planstelle entspricht einem VBÄ. Die VBÄ haben 2 Funktionen: Zum einen werden sie im Personalplan als Messgröße verwendet, um die Einhaltung der gesetzlich fixierten Personalobergrenzen zu überprüfen (betrifft in Tabelle 2020 und 2021). Zum anderen werden sie herangezogen, um sogenannte „VBÄ-Ziele“ (zumeist mittels Ministerratsvortrag) zu definieren, die zum Ende des Jahres von den jeweiligen Ressorts erreicht werden sollten (betrifft 2022). Dadurch werden vom tatsächlich vorhandenen Personalstand zu erreichende Einsparungsziele festgelegt bzw. die sukzessive Heranführung an den nächstjährigen Personalplan mit neuen maximalen Personalkapazitäten vorbereitet. Die VBÄ-Zielwerte werden für das gesamte Ressort vereinbart und können damit unter Umständen mehrere Untergliederungen betreffen.



Für das Jahr 2022 wird dem gesamten Ressort laut Ministerratsvortrag vom 14. Oktober 2021 ein VBÄ-Zielwert von 619 vorgegeben. Das entspricht im Jahr 2022 einem Anteil von rd. 97 % der Planstellen im Personalplan.

7 Ausgliederungen und Beteiligungen

Der im Zusammenhang mit den Budgetunterlagen vorgelegte Beteiligungsbericht enthält Informationen über die wesentlichen Kennzahlen der Beteiligungsunternehmen des Bundes. Die nachstehende Tabelle zeigt die Verflechtungen der der Untergliederung zugehörigen Unternehmen mit dem Bundesbudget:

Tabelle 11: Zahlungsflüsse aus Ausgliederungen und Beteiligungen

UG 20 <i>in Mio. EUR</i>	Erfolg 2019	Erfolg 2020	BVA 2021	BVA-E 2022	Diff. BVA-E 2022 - BVA 2021
Auszahlungen gesamt	675,3	785,7	842,6	891,1	+48,6 +5,8%
davon					
Arbeitsmarktservice (AMS)	671,6	781,9	839,0	888,1	+49,1 +5,8%
Einzahlungen gesamt	175,3	232,3	21,0	20,5	-0,5 -2,5%
davon					
Arbeitsmarktservice (AMS)	171,0	228,0	17,5	17,5	0,0 0,0%

Quelle: Budgetbericht 2022.

Zwischen dem Bundesbudget und dem **AMS** gibt es beträchtliche Verflechtungen. Insgesamt betragen die Auszahlungen der UG 20-Arbeit an das AMS 888,1 Mio. EUR im BVA-E 2022. Der Bund leistet einen Verwaltungskostenersatz an das AMS für Personal- und Sachaufwand. Dieser steigt im BVA-E 2022 gegenüber dem BVA 2021 um 33,5 Mio. EUR auf 622,3 Mio. EUR an. Außerdem werden seit dem Jahr 2021 für zusätzliche 350 Planstellen 17,5 Mio. EUR überwiesen und aus einer (budgetierten) Entnahme aus der Arbeitsmarktrücklage bedeckt. Weitere Zahlungen des Bundes an das AMS sind die Zuführungen zur Arbeitsmarktrücklage gemäß Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz (AMPFG). Im BVA-E 2022 sind 238,3 Mio. EUR (+7,0 %) für die Überweisung gemäß § 15 AMPFG, welche sich an den Arbeitslosenversicherungsbeiträgen älterer ArbeitnehmerInnen bemessen, sowie 10 Mio. EUR für die Überweisung gemäß § 16 AMPFG (Beiträge der Pensionsversicherung zur Finanzierung von beruflichen Maßnahmen der Rehabilitation) budgetiert.

Entnahmen aus der Arbeitsmarktrücklage werden nicht budgetiert, führen im Budgetvollzug jedoch regelmäßig zu Überweisungen des AMS an den Bund (2020: 228 Mio. EUR).



8 Wirkungsorientierung

8.1 Überblick

Im Anhang zur Analyse werden die Wirkungsziele, die Maßnahmen und die Kennzahlen der Untergliederung im Überblick dargestellt. Die Angaben zur Wirkungsorientierung werden von jedem Ressort bzw. Obersten Organ individuell festgelegt, zur Erreichung angestrebter Wirkungen ist jedoch vielfach das Zusammenwirken verschiedener Ressorts erforderlich. Um den Überblick über die Wirkungsinformationen aller Ressorts zu erleichtern, hat der Budgetdienst mehrere, auf der Parlamentshomepage verfügbare **Übersichtslandkarten** erstellt:

Landkarte	Inhalt
Wirkungsziel-Landkarte	Wirkungsziele aller Untergliederungen des BVA-E 2022 inkl. Vergleich zum Vorjahr
Gleichstellungsziel-Landkarte	Wirkungsziele, Maßnahmen und Kennzahlen aller Untergliederungen des BVA-E 2022 aus dem Gleichstellungsbereich
SDG-Landkarte¹⁴	Überblick über den Beitrag der Wirkungsorientierung zur Umsetzung der SDGs ¹⁵

Das BMA hat im BVA-E 2022 für die UG 20-Arbeit insgesamt fünf Wirkungsziele festgelegt. Beim vierten Wirkungsziel wurde nun explizit die Reduktion der Langzeitbeschäftigunglosigkeit aufgenommen. Die UG 20 trägt allgemein zum SDG 8 – „Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum“ bei. Mit dem BVA-E 2022 wurden drei neue Kennzahlen aufgenommen. Diese betreffen die Zahl der Langzeitbeschäftigunglosen und die Arbeitslosenquoten der Jugendlichen bzw. älteren ArbeitnehmerInnen jeweils im Vergleich zur Gesamtarbeitslosenquote.

¹⁴ Die UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals – SDGs) stehen im Mittelpunkt der Strategie für nachhaltiges Wachstum 2030 der Europäischen Kommission. Im Regierungsprogramm 2020 – 2024 wird deren Umsetzung mehrfach als Zielsetzung angeführt.

¹⁵ Viele der Ressorts haben ihre Angaben zur Wirkungsorientierung den SDGs zugeordnet. Der Budgetdienst hat aufgrund dessen eine Landkarte erstellt, wobei er den Angaben zur Wirkungsorientierung zusätzlich Indikatoren aus dem EU-Indikatorenset (<https://ec.europa.eu/eurostat/de/web/sdi/main-tables>) gegenübergestellt hat.



8.2 Einzelfeststellungen

Das **Wirkungsziel 1** „Schutz der Gesundheit und Sicherheit der ArbeitnehmerInnen“ deckt den Bereich der Arbeitsinspektion ab. Dieses Wirkungsziel steht in Zusammenhang mit dem SDG 3 – Gesundheit und Wohlergehen und dem SDG-Unterziel 8.8, die Arbeitsrechte zu schützen und eine sichere Arbeitsumgebung für alle ArbeitnehmerInnen zu fördern. Für das Wirkungsziel wurden zwei Indikatoren festgelegt. Die Kennzahl 20.1.1 gibt an, wie viele Verbesserungen von Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz aufgrund einer Intervention der Arbeitsinspektion (Beratung, Kontrolle) ohne anschließende Strafanzeige durchschnittlich vorgenommen wurden. In den Jahren 2018 und 2019 lagen diese mit 1,6 Verbesserungen pro Intervention über den Zielzuständen (jeweils 1,4), im Jahr 2020 kam es zu einer Verschlechterung auf 1,4 Verbesserungen (Zielzustand 2020: 1,5). Für 2022 wurde das Ziel im Vergleich zum BVA 2021 auf 1,6 abgesenkt, bis zum Jahr 2025 soll die Quote auf 1,7 steigen. Die Arbeitsunfälle im engeren Sinn (ohne Wegunfälle, Kennzahl 20.1.2) sind im Jahr 2020 sowohl bei Frauen (118 Arbeitsunfälle pro 10.000 Arbeitnehmerinnen) als auch bei Männern (294 Arbeitsunfälle pro 10.000 Arbeitnehmer) stark zurückgegangen und damit deutlich besser als die Zielwerte. Dies könnte auch auf einen temporären Rückgang in Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie zurückzuführen sein. Mittelfristig sollen ausgehend vom Niveau 2019 leichte Verbesserungen erreicht werden.

Mit dem **Wirkungsziel 2** „Verbesserung der Erwerbsintegration älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (50+)“ wird ein wesentlicher Bereich der Arbeitsmarktpolitik abgedeckt. Es trägt zum SDG-Unterziel 8.5 „produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit“ bei. Im BVA-E 2022 wurden die beiden Kennzahlen zur Beschäftigungsquote Älterer (50-64 Jahre) insgesamt bzw. von Frauen zu einer neuen Kennzahl zusammengefasst, die sich die Erhöhung bei Männern und Frauen zum Ziel setzt. Vorübergehend hatte die COVID-19-Krise negative Auswirkungen auf die Beschäftigung. Neu aufgenommen wurde die Kennzahl 20.2.3, mit der die Arbeitslosenquote Älterer 50+ mit jener der Gesamtbevölkerung verglichen wird. Im Jahr 2019 war die Arbeitslosenquote Älterer (8,4 %) um 1,0 %-Punkte höher als die Gesamtarbeitslosenquote (7,4 %). Im Krisenjahr 2020 stieg die Arbeitslosenquote Älterer weniger stark als die der Gesamtbevölkerung, der Unterschied zwischen den beiden Arbeitslosenquoten betrug 0,7 %-Punkte. Ab dem Jahr 2022 soll die Arbeitslosenquote Älterer höchstens 1,0 %-Punkte über der Gesamtarbeitslosenquote liegen.



Das **Wirkungsziel 3** „Forcierung der Integration von Jugendlichen in den Arbeitsmarkt und in Folge dessen Steigerung der Jugendbeschäftigung“ deckt einen weiteren wichtigen Bereich der Arbeitsmarktpolitik ab und trägt mit der Ausbildungsgarantie zu den SDG-Unterzielen 4.4 „berufliche Qualifikation Jugendlicher“ und 8.6 „verbesserte Ausbildung Jugendlicher“ bei. Im Jahr 2020 kam es zu einem Anstieg der Lehrstellensuchenden (Kennzahl 20.3.1) und der Arbeitslosenquote bei den 15- bis 24-Jährigen (Kennzahl 20.3.3). Der Anstieg der Arbeitslosenquote der Jugendlichen war dabei stärker als in der Gesamtbevölkerung, wie die neue Kennzahl 20.3.4 zeigt. Im Jahr 2019 war die Arbeitslosenquote der Jugendlichen noch um 1,1 %-Punkte niedriger als die Gesamtarbeitslosenquote, im Jahr 2020 nur mehr um 0,6 %-Punkte. Die gemeldeten offenen Lehrstellen (Kennzahl 20.3.2) gingen im Jahr 2020 etwas zurück, lagen aber immer noch über dem festgelegten Zielzustand. Für die nächsten Jahre wird von einem stabilen Angebot und Nachfrage bei den Lehrplätzen ausgegangen. Bei der Arbeitslosenquote Jugendlicher soll es gemäß WIFO-Mittelfristprognose zu einer Verbesserung in den nächsten Jahren kommen.

Das **Wirkungsziel 4** „Erhöhung der Erwerbsbeteiligung, Senkung der Arbeitslosigkeit und Reduktion der Langzeitbeschäftigunglosigkeit“ soll allgemein mit der Arbeitsmarktförderung und insbesondere mit der Corona-Joboffensive und dem Programm Sprungbrett erreicht werden. Es trägt zu den SDG-Unterzielen 4.4 „berufliche Qualifikation Jugendlicher“ sowie 8.5 „produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit“ bei. Der Bestand der Langzeitbeschäftigunglosen wurde als neue Kennzahl 20.4.4 aufgenommen und soll mit der Corona-Joboffensive und dem Programm Sprungbrett bis zum Jahr 2022 unter 100.000 Personen fallen. Bei den Arbeitslosenquoten (Kennzahl 20.4.1) und bei der Beschäftigungsquote im Haupterwerbsalter (Kennzahl 20.4.2) kam es krisenbedingt im Jahr 2020 zu Verschlechterungen. Zukünftige Verbesserungen werden auch hier auf Basis der WIFO-Mittelfristprognose als Ziel gesetzt.

Wirkungsziel 5 „Frauen und Wiedereinsteigerinnen werden verstärkt am Erwerbsleben beteiligt“ ist das Gleichstellungsziel der Untergliederung und trägt zum SDG 5 – Geschlechtergleichstellung bei. Als Maßnahme wird unter anderem die Weiterführung des Programms FIT (Frauen in Handwerk und Technik) angeführt. Dem Wirkungsziel sind Kennzahlen zur Beschäftigungsquote bei Frauen im Altersbereich 15-64 Jahren (Kennzahl 20.5.1) und im Alter von 25-44 Jahren (Kennzahl 20.5.2) sowie die Arbeitslosenquote von Frauen zwischen 25 und 44 Jahren (Kennzahl 20.5.3) zugeordnet. Auch bei den Kennzahlen in diesem Wirkungsziel kam es krisenbedingt im Jahr 2020 zu Verschlechterungen und es werden positive Trends bis zum Jahr 2023 gemäß Wirtschaftsprognose erwartet.



Anhang: Auszug aus den Angaben zur Wirkungsorientierung

Der Budgetdienst hat die Kennzahlen zu den Wirkungszielen aufbereitet und den in den Budgetangaben ausgewiesenen Istzuständen für 2018 bis 2020 auch die diesbezüglichen Zielzustände gegenübergestellt. Der Grad der Zielerreichung wurde vom Budgetdienst mit über Zielzustand (positive Abweichung) oder unter Zielzustand (negative Abweichung) angegeben. Damit ist ersichtlich, ob die Zielwerte vergangenheitsbezogen erreicht wurden und wie die Ausrichtung der künftigen Zielwerte angelegt ist.

Legende	
Neu	Umformulierung (z. B. Änderung der Bezeichnung, Berechnungsmethode, Ziel- und Istzustände)

Wirkungsziel 1:

Schutz der Gesundheit und Sicherheit der ArbeitnehmerInnen.

Maßnahmen

- Planung und Durchführung von zielgerichteten Schwerpunkten der Arbeitsinspektion.
- Unterstützung von Unternehmen bei der Umsetzung des Schutzes der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Indikatoren

Kennzahl 20.1.1		Verbesserungen pro Intervention					
Berechnungsmethode	Gesamtzahl der Verbesserungen, die auf Grund einer Intervention der Arbeitsinspektion (Beratung oder Kontrolle) ohne anschließende Strafanzeige erfolgen, dividiert durch die Gesamtzahl an Interventionen (ohne Lenkkontrollen)						
Datenquelle	Statistik der Arbeitsinspektion						
Messgrößenangabe	Quote						
	2018	2019	2020	2021	2022	2025	
Zielzustand	1,4	1,4	1,5	1,6	1,6	1,7	
Istzustand	1,6	1,6	1,4				
Zielerreichung	über Zielzustand	über Zielzustand	unter Zielzustand				
	Die Kennzahl gibt an, wie viele Verbesserungen von Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz auf Grund einer Intervention der Arbeitsinspektion (Beratung, Kontrolle) ohne anschließende Strafanzeige durchschnittlich vorgenommen wurden. Für diese Kennzahl wurden valide Ausgangswerte erstmals 2018 erhoben, darauf basierend erfolgte die weitere Planung.						



Kennzahl 20.1.2		Arbeitsunfälle					
Berechnungsmethode	Verhältnis der von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (AUVA) anerkannten Arbeitsunfälle unselbstständig Erwerbstätiger im engeren Sinn (ohne Wegunfälle) bezogen auf 10.000 Arbeitnehmer/innen						
Datenquelle	AUVA						
Messgrößenangabe	Quote						
	2018	2019	2020	2021	2022	2025	
Zielzustand	Gesamt: 283 Weiblich: 160 Männlich: 383	Gesamt: 281 Weiblich: 160 Männlich: 381	Gesamt: 279 Weiblich: 157 Männlich: 379	Gesamt: 279 Weiblich: 156 Männlich: 374	Gesamt: 273 Weiblich: 156 Männlich: 365	Gesamt: 267 Weiblich: 155 Männlich: 355	
Istzustand	Gesamt: 283 Weiblich: 159 Männlich: 380	Gesamt: 275 Weiblich: 157 Männlich: 367	Gesamt: 217 Weiblich: 118 Männlich: 294				
Zielerreichung	Gesamt: = Zielzustand Weiblich und Männlich: über Zielzustand	über Zielzustand	über Zielzustand				
	(1) Die Verringerung der Quote ergibt sich fast ausschließlich daraus, dass die Arbeitsunfallquote bei Männern sinkt. Es ist ein Trend festzustellen, dass die Reduktion der Arbeitsunfallquote abflacht. Das Niveau ist bereits relativ niedrig, dieses soll dauerhaft gehalten werden und dennoch ist anzustreben, die Quote weiterhin zu senken. Hinweis: Die Arbeitsunfallquoten sind abhängig von vielen verschiedenen Einflussfaktoren, von denen die Aktivitäten der Arbeitsinspektion nur einen darstellen. (2) Die Arbeitsunfallquote von Frauen liegt die letzten 15 Jahre betrachtet stabil innerhalb der Schwellenwerte von 185 bis 160 (mit entsprechenden Schwankungen innerhalb dieser Werte). (3) Seit 2009 sinkt die Arbeitsunfallquote bei Männern ohne zwischenzeitliche Erhöhung. Das Niveau ist bereits relativ niedrig, dieses soll dauerhaft gehalten werden und dennoch ist anzustreben, die Quote weiterhin zu senken.						

Wirkungsziel 2:

Verbesserung der Erwerbsintegration älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (50+).

Maßnahmen

- Schaffung/Bereitstellung eines flächendeckenden niederschwelligen Informations-, Beratungs- und Unterstützungsangebots zum dauerhaften Erhalt der Arbeits- und Erwerbsfähigkeit erwerbstätiger Personen (Programm „fit2work“).
- Forcierung der Re-Integration von gesundheitlich beeinträchtigten Personen durch Maßnahmen des Arbeitsmarktservice.
- Sicherstellung der Verfügbarkeit einer ausreichenden Anzahl an arbeitsmarktpolitischen Angeboten zur Erleichterung der (Re-)Integration in den Arbeitsmarkt (Qualifizierung und Eingliederung).

Indikatoren

Kennzahl 20.2.1		Beschäftigungsquote Ältere (50-64 Jahre)					
Berechnungsmethode	Verhältnis von beim Dachverband der Sozialversicherungsträger registrierten unselbstständig und selbstständig Beschäftigten im Alter zwischen 50 und 64 Jahren zur Wohnbevölkerung derselben Altersgruppe						
Datenquelle	Informationssystem BALI-Web des BMA (BALI=Beschäftigung : Arbeitsmarkt : Leistungsbezieher : Informationen)						
Messgrößenangabe	%						
	2018	2019	2020	2021	2022	2023	
Zielzustand	≥ 66	≥ 67,5	≥ 67,5	Gesamt: ≥ 65,5 Weiblich: ≥ 60,5	Gesamt: ≥ 65,8 Weiblich: ≥ 61,5 Männlich: ≥ 71	Gesamt: ≥ 66,3 Weiblich: ≥ 62 Männlich: ≥ 71,5	
Istzustand	Gesamt: 63,9 Weiblich: 58,2 Männlich: 69,6	Gesamt: 65 Weiblich: 59,4 Männlich: 70,6	Gesamt: 64,3 Weiblich: 59,1 Männlich: 69,7				
Zielerreichung	unter Zielzustand	unter Zielzustand	unter Zielzustand				
	Nach dem deutlichen Rückgang der Beschäftigung im Zuge der COVID-19-Krise ist ab dem Jahr 2021 mit einer kräftigen Erholung zu rechnen. Dieser positive Trend sollte sich in den beiden Folgejahren fortsetzen. Vor diesem Hintergrund ist eine Zunahme auch der Beschäftigungsquoten der Altersgruppe 50-64 Jahre zu erwarten.						



Kennzahl 20.2.2		Arbeitslosenquote Ältere 50+					
Berechnungsmethode		Verhältnis von beim Arbeitsmarktservice (AMS) registrierten arbeitslosen Personen zum unselbständigen Arbeitskräftepotenzial (beim AMS vorgemerkt arbeitslose Personen und beim Dachverband der Sozialversicherungsträger erfasste unselbständig Beschäftigte)					
Datenquelle		Dachverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, Arbeitsmarktservice					
Messgrößenangabe	%	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Zielzustand	≤ 9,3	≤ 9,2	≤ 8,5	≤ 9,9	≤ 8,4	≤ 7,8	
Istzustand	8,7	8,4	10,6				
Zielerreichung	über Zielzustand	über Zielzustand	unter Zielzustand				
	Register-Arbeitslosenquote; 50+ Frauen und Männer (keine obere Altersgrenze); Prognosebasis für den Zielzustand 2021 bis 2023 ist die aktuelle WIFO-Mittelfristprognose bis 2025. In dieser Prognose wird von einem deutlichen Rückgang der Register-Arbeitslosigkeit ab 2021 ausgegangen. Auch aufgrund der demographischen Entwicklung wird die Beschäftigung in der Altersgruppe 50+ weiter deutlich anwachsen. Insgesamt ergibt sich somit die Zielsetzung, dass die Arbeitslosenquote der Altersgruppe 50+ sich an der Entwicklung der Gesamtarbeitslosigkeit orientiert.						

Kennzahl 20.2.3		Arbeitslosenquote Ältere 50+ / relativ					
Berechnungsmethode		Absolutdifferenz zweier Arbeitslosenquoten: AL-Quote 50+ zur allgemeinen AL-Quote; Arbeitslosenquote: Verhältnis von beim Arbeitsmarktservice (AMS) registrierten arbeitslosen Personen zum unselbständigen Arbeitskräftepotenzial (beim AMS vorgemerkt arbeitslose Personen und beim Dachverband der Sozialversicherungsträger erfasste unselbständig Beschäftigte)					
Datenquelle		Dachverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, Arbeitsmarktservice					
Messgrößenangabe	Prozentdifferenz	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Zielzustand	-	-	-	nicht verfügbar	≤ 1	≤ 1	≤ 1
Istzustand	1	1	0,7				
Zielerreichung	unter Zielzustand	unter Zielzustand	unter Zielzustand				
	Register-Arbeitslosenquote; 50+ Frauen und Männer (keine obere Altersgrenze); Prognosebasis für den Zielzustand 2021 bis 2023 ist die aktuelle WIFO-Mittelfristprognose bis 2025. Im Jahr 2020 betrug die Register-Arbeitslosenquote Älterer 10,6%, die Gesamtarbeitslosenquote betrug 9,9%. Somit betrug die Absolutdifferenz dieser beiden Quoten 0,7 Prozentpunkte. In dieser Prognose wird von einem deutlichen Rückgang der Register-Arbeitslosigkeit ab 2021 ausgegangen. Auch aufgrund der demographischen Entwicklung wird die Beschäftigung in der Altersgruppe 50+ weiter deutlich anwachsen. Insgesamt ergibt sich somit die Zielsetzung, dass die Arbeitslosenquote der Altersgruppe 50+ sich an der Entwicklung der Gesamtarbeitslosigkeit orientiert.						

Wirkungsziel 3:

Forcierung der Integration von Jugendlichen in den Arbeitsmarkt und in Folge dessen Steigerung der Jugendbeschäftigung.

Maßnahme

- Ausbildungsgarantie: Bereitstellung einer ausreichenden Anzahl an Ausbildungsplätzen für Jugendliche und junge Erwachsene, die nicht am regulären Lehrstellenmarkt teilnehmen können.

Indikatoren

Kennzahl 20.3.1		Lehrstellensuchende					
Berechnungsmethode		Anzahl der bei den regionalen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice (AMS) zur Lehrstellenvermittlung registrierten Personen, für die noch keine erfolgreiche Vermittlung zustande gekommen ist (ohne Einstellungszusage) im Jahresschnitt.					
Datenquelle		Arbeitsmarktservice					
Messgrößenangabe	Bestand Personen	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Zielzustand	≤ 6.100	≤ 6.000	≤ 6.000	≤ 7.000	≤ 6.800	≤ 6.800	≤ 6.800
Istzustand	6.205	6.830	8.159				
Zielerreichung	unter Zielzustand	unter Zielzustand	unter Zielzustand				
	Die demographische sowie die wirtschaftliche Entwicklung lassen eine annähernd stabile Nachfrage nach Lehrplätzen erwarten.						



Kennzahl 20.3.2	gemeldete offene Lehrstellen					
Berechnungsmethode	Anzahl der sich aus den Vermittlungsaufträgen der Betriebe ergebenden, sofort verfügbaren freien Lehr- oder Ausbildungsstellen im Jahresschnitt					
Datenquelle	Arbeitsmarktservice					
Messgrößenangabe	Bestand					
	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Zielzustand	≥ 4.200	≥ 4.300	≥ 5.000	≥ 6.000	≥ 6.000	≥ 6.000
Istzustand	5.479	6.247	6.022			
Zielerreichung	über Zielzustand	über Zielzustand	über Zielzustand			
	Die demographische sowie die wirtschaftliche Entwicklung lassen ein annähernd stabiles Verhältnis von Lehrstellenangebot und -nachfrage erwarten.					

Kennzahl 20.3.3	Arbeitslosenquote Jugendliche (15-24 Jahre)					
Berechnungsmethode	Verhältnis von arbeitslosen Personen zum Arbeitskräftepotenzial (arbeitslose Personen plus unselbstständig Beschäftigte lt. Dachverband der Sozialversicherungsträger) in der Altersgruppe					
Datenquelle	Dachverband der österreichischen Sozialversicherungsträger; Arbeitsmarktservice					
Messgrößenangabe	%					
	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Zielzustand	≤ 7,0	≤ 6,8	≤ 6,3	≤ 7,9	≤ 6,8	≤ 6,2
Istzustand	6,7	6,3	9,3			
Zielerreichung	über Zielzustand	über Zielzustand	unter Zielzustand			
	Prognosebasis für den Zielzustand 2021 bis 2023 ist die aktuelle WIFO-Mittelfristprognose bis 2025. In dieser Prognose wird von einem deutlichen Rückgang der Register-Arbeitslosigkeit ab 2021 ausgegangen. Daraus abgeleitet ergibt sich die Zielsetzung, dass die Arbeitslosenquote der Altersgruppe 15-24 Jahre sich an der Entwicklung der Gesamtarbeitslosigkeit orientiert.					

Kennzahl 20.3.4	Arbeitslosenquote Jugendliche (15-24 Jahre) / relativ					
Berechnungsmethode	Absolutdifferenz zweier Arbeitslosenquoten: AL-Quote Jugendlicher (15- bis 24 Jahre) zur allgemeinen AL-Quote; Arbeitslosenquote: Verhältnis von beim Arbeitsmarktservice (AMS) registrierten arbeitslosen Personen zum unselbstständigen Arbeitskräftepotenzial (beim AMS vorgemerkte arbeitslose Personen und beim Dachverband der Sozialversicherungsträger erfasste unselbstständig Beschäftigte)					
Datenquelle	Dachverband der österreichischen Sozialversicherungsträger; Arbeitsmarktservice					
Messgrößenangabe	Prozentdifferenz					
	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Zielzustand	-	-	-	nicht verfügbar	≤ -0,6	≤ -0,6
Istzustand	-1	-1,1	-0,6			
Zielerreichung	-	-	-			
	Prognosebasis für den Zielzustand 2021 bis 2023 ist die aktuelle WIFO-Mittelfristprognose bis 2025. In dieser Prognose wird von einem deutlichen Rückgang der Register-Arbeitslosigkeit ab 2021 ausgegangen. Im Jahr 2020 betrug die Register-Arbeitslosenquote Jugendlicher 9,3%, die Gesamtarbeitslosenquote betrug 9,9%. Somit betrug die Absolutdifferenz dieser beiden Quoten -0,6 Prozentpunkte. Daraus abgeleitet ergibt sich die Zielsetzung, dass die Arbeitslosenquote der Altersgruppe 15-24 Jahre sich an der Entwicklung der Gesamtarbeitslosigkeit orientiert.					

Wirkungsziel 4:

Erhöhung der Erwerbsbeteiligung, Senkung der Arbeitslosigkeit und Reduktion der Langzeitbeschäftigunglosigkeit.

Maßnahmen

- Arbeitsmarktförderung und Beihilfen zur Beschäftigungsförderung; Qualifizierung und Unterstützung von Arbeitslosen und Beschäftigten.
- AMS-Programme Corona-Joboffensive sowie Sprungbrett.



Indikatoren

Kennzahl 20.4.1		Arbeitslosenquote insgesamt (Frauen und Männer)					
Berechnungsmethode	Verhältnis von arbeitslosen Personen zum Arbeitskräftepotenzial (arbeitslose Personen plus unselbstständig Beschäftigte lt. Dachverband der Sozialversicherungsträger)						
Datenquelle	Dachverband der österreichischen Sozialversicherungsträger; Arbeitsmarktservice						
Messgrößenangabe	2018	2019	2020	2021	2022	2023	
Zielzustand	Gesamt: ≤ 7,9 Weiblich: ≤ 7,4 Männlich: ≤ 8,3	Gesamt: ≤ 7,7 Weiblich: ≤ 7,2 Männlich: ≤ 8,1	Gesamt: ≤ 7,5 Weiblich: ≤ 7,2 Männlich: ≤ 7,7	Gesamt: ≤ 8,9 Weiblich: ≤ 8,6 Männlich: ≤ 9,1	Gesamt: ≤ 7,4 Weiblich: ≤ 7 Männlich: ≤ 7,8	Gesamt: ≤ 6,8 Weiblich: ≤ 6,4 Männlich: ≤ 7,2	
Istzustand	Gesamt: 7,7 Weiblich: 7,3 Männlich: 8	Gesamt: 7,4 Weiblich: 7,1 Männlich: 7,6	Gesamt: 9,9 Weiblich: 9,7 Männlich: 10,1				
Zielerreichung	über Zielzustand	über Zielzustand	unter Zielzustand				
	Prognosebasis für den Zielzustand 2021 bis 2023 ist die aktuelle WIFO-Mittelfristprognose bis 2025. In dieser Prognose wird von einem deutlichen Rückgang der Register-Arbeitslosigkeit ab 2021 ausgegangen. Dieser positive Trend sollte sich in den beiden Folgejahren forsetzen.						

Kennzahl 20.4.2		Beschäftigungsquote 20-64 Jahre (Frauen und Männer)					
Berechnungsmethode	Verhältnis von beim Dachverband der Sozialversicherungsträger registrierten unselbstständig und selbstständig Beschäftigten im Alter zwischen 20 und 64 Jahren zur Wohnbevölkerung derselben Altersgruppe						
Datenquelle	Informationssystem BALI-Web des BMA						
Messgrößenangabe	%						
Zielzustand	≥ 73,9	≥ 74,5	≥ 75,3	≥ 73,7	≥ 74,8	≥ 75,3	
Istzustand	74,2	75	73,4				
Zielerreichung	über Zielzustand	über Zielzustand	unter Zielzustand				
	Hinweis: EU-Beschäftigungsziele werden mit EUROSTAT Beschäftigungsquoten gemessen, welche höhere Werte ergeben. Nach dem durch die COVID-19-Krise bedingten Rückgang der Beschäftigungsquoten ist angesichts der aktuellen WIFO-Prognosen wieder von einer Zunahme der Beschäftigungsquoten auszugehen.						

Kennzahl 20.4.3		Dauer der registrierten Arbeitslosigkeit					
Berechnungsmethode	durchschnittliche Anzahl der Tage zwischen Zugang und Abgang einer Person in registrierte Arbeitslosigkeit beim AMS (Anwendung der 28-Tage-Regel) in einem Jahr						
Datenquelle	Arbeitsmarktservice Data Warehouse						
Messgrößenangabe	Tage						
Zielzustand	-	nicht verfügbar	≤ 119	≤ 127	≤ 127	≤ 125	
Istzustand	125	121	126				
Zielerreichung	-	-	unter Zielzustand				
	Die COVID-19 Arbeitsmarktkrise hat zu einem Anstieg der durchschnittlichen Dauer der Arbeitslosigkeit geführt. Angesichts der aktuellen WIFO-Prognosen ist in den beiden Folgejahren mit einem Rückgang dieser Dauerkomponente zu rechnen.						

Kennzahl 20.4.4		Bestand Langzeitbeschäftigte					
Berechnungsmethode	Als langzeitbeschäftigt gelten Personen mit einer Geschäftsfalldauer von mehr als einem Jahr, wobei						
Datenquelle	AMS-DWH						
Messgrößenangabe	Anzahl						
Zielzustand	-	-	-	nicht verfügbar	≤ 100.000	≤ 95.000	
Istzustand	105.727	98.564	116.727				
Zielerreichung	-	-	-				
	Bedingt durch die COVID-19-Arbeitsmarktkrise ist in den Jahren 2020 und 2021 ein deutlicher Anstieg der jahresdurchschnittlichen Anzahl an Langzeitbeschäftigte zu verzeichnen. Die aktuellen WIFO-Prognosen sowie die geplanten Integrationsmaßnahmen im Rahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik (Programme "Corona-Joboffensive" und "Sprungbrett") lassen eine deutliche Reduktion des Bestandes an Langzeitbeschäftigte im Jahr 2022 erwarten.						

Wirkungsziel 5:

Gleichstellungsziel

Frauen und Wiedereinsteigerinnen werden verstärkt am Erwerbsleben beteiligt.

Maßnahmen

- Weiterführung des Programms FIT (Frauen in Handwerk und Technik).
- Qualifizierung für Frauen und Wiedereinsteigerinnen (Bildungsmaßnahmen, Kurskosten, Arbeitsstiftungen).



- Arbeitsmarktbezogene Angebote von Beratungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen für Frauen und Wiedereinsteigerinnen (Beratung z. B. hinsichtlich Kinderbetreuung, Begleitung während der Ausbildung, Kurse etc.).

Indikatoren

Kennzahl 20.5.1		Beschäftigungsquote Frauen (15-64 Jahre)					
Berechnungsmethode	Verhältnis von beim Dachverband der Sozialversicherungsträger registrierten unselbständig und selbständig beschäftigten Frauen zwischen 15 und 64 Jahren zu der Wohnbevölkerung derselben Altersgruppe						
Datenquelle	Informationssystem BALI-Web des BMA						
Messgrößenangabe	%						
	2018	2019	2020	2021	2022	2023	
Zielzustand	≥ 65,5	≥ 65,7	≥ 66,9	≥ 65,5	≥ 66,5	≥ 67,5	
Istzustand	66,1	66,6	65,1				
Zielerreichung	über Zielzustand	über Zielzustand	unter Zielzustand				
Hinweis: EU-Beschäftigungsziele werden mit EUROSTAT Beschäftigungsquoten gemessen, welche höhere Werte ergeben. Nach dem durch die COVID-19-Krise bedingten Rückgang der Beschäftigungsquoten ist angesichts der aktuellen WIFO-Prognosen wieder von einer Zunahme der Beschäftigungsquoten auszugehen.							

Kennzahl 20.5.2		Beschäftigungsquote Frauen (25-44 Jahre)					
Berechnungsmethode	Verhältnis von beim Dachverband der Sozialversicherungsträger registrierten unselbständig und selbständig beschäftigten Frauen zwischen 25 und 44 Jahren zur weiblichen Wohnbevölkerung derselben Altersgruppe						
Datenquelle	Informationssystem BALI-Web des BMA						
Messgrößenangabe	%						
	2018	2019	2020	2021	2022	2023	
Zielzustand	≥ 76,0	≥ 76	≥ 77,2	≥ 75,5	≥ 76,5	≥ 77	
Istzustand	76,7	77,1	74,9				
Zielerreichung	über Zielzustand	über Zielzustand	unter Zielzustand				
Hinweis: EU-Beschäftigungsziele werden mit EUROSTAT Beschäftigungsquoten gemessen, welche höhere Werte ergeben. Nach dem durch die COVID-19-Krise bedingten Rückgang der Beschäftigungsquoten ist angesichts der aktuellen WIFO-Prognosen wieder von einer Zunahme der Beschäftigungsquoten auszugehen.							

Kennzahl 20.5.3		Arbeitslosenquote Frauen 25-44 Jahre					
Berechnungsmethode	Verhältnis von arbeitslosen Personen zum Arbeitskräftepotenzial (arbeitslose Personen plus unselbständig Beschäftigte lt. Dachverband der Sozialversicherungsträger) - Frauen						
Datenquelle	Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger; Arbeitsmarktservice						
Messgrößenangabe	%						
	2018	2019	2020	2021	2022	2023	
Zielzustand	≤ 7,8	≤ 7,6	≤ 7,5	≤ 8,9	≤ 7,8	≤ 7,3	
Istzustand	7,7	7,4	10,3				
Zielerreichung	über Zielzustand	über Zielzustand	unter Zielzustand				
Register-Arbeitslosenquote Frauen 25-44 Jahre; Prognosebasis für den Zielzustand 2021 bis 2023 ist die aktuelle WIFO-Mittelfristprognose bis 2025. In dieser Prognose wird von einem deutlichen Rückgang der Register-Arbeitslosigkeit ab 2021 ausgegangen. Dieser positive Trend sollte sich in den beiden Folgejahren forsetzen.							